



2025/843

15.7.2025

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/843 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 2025

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf UV-328

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1021 werden die Verpflichtungen der Union im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens von 2001 über persistente organische Schadstoffe ⁽²⁾ (im Folgenden „Übereinkommen“) und des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe ⁽³⁾ (im Folgenden „Protokoll“) umgesetzt.
- (2) Anlage A des Übereinkommens enthält eine Liste von Chemikalien. Jede der Vertragsparteien des Übereinkommens muss die in der Liste enthaltenen Chemikalien verbieten und/oder die für die Einstellung ihrer Herstellung, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.
- (3) Die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens hat auf ihrer elften Tagung vom 1. bis 12. Mai 2023 gemäß Artikel 8 Absatz 9 des Übereinkommens beschlossen, Anlage A des Übereinkommens zu ändern, um UV-328 mit spezifischen Ausnahmen in diese Anlage aufzunehmen. Die Union befürwortet die Aufnahme von UV-328 mit spezifischen Ausnahmen in Anlage A gemäß dem Beschluss (EU) 2023/1006 des Rates ⁽⁴⁾.
- (4) Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 mit einer Liste von Stoffen, die im Übereinkommen und im Protokoll aufgelistet sind, sowie von Stoffen, die nur im Übereinkommen aufgelistet sind, sollte daher ebenfalls zwecks Aufnahme von UV-328 geändert werden.
- (5) UV-328 ist in Anhang XIV der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ mit Antragsschluss am 27. Mai 2022 und Ablauftermin am 27. November 2023 aufgeführt. Es wurde kein Zulassungsantrag gestellt. In Ermangelung einer Zulassung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 darf UV-328 in der EU nicht verwendet werden, kann aber dennoch in Erzeugnissen eingeführt werden.
- (6) Vom 31. Mai bis zum 18. August 2023 führte die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) eine Aufforderung zur Informationsübermittlung durch. In den eingereichten Beiträgen wird die Notwendigkeit der spezifischen Ausnahmen gemäß dem Beschluss SC-11/11 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens unterstützt, z. B. für landgestützte Kraftfahrzeuge, mechanische Separatoren in Blutentnahmeröhrchen, Polarisatoren, fotografisches Papier und Ersatzteile.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2006/507/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/259/oj>.

⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2023/1006 des Rates vom 25. April 2023 über den im Namen der Europäischen Union auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der Anlage A des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1006/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj>).

- (7) Um die Einfuhr bestimmter UV-328-haltiger Erzeugnisse zu ermöglichen, bis dieser Stoff vollständig ersetzt wird, sollten für einen Zeitraum von fünf Jahren in der Union bestimmte im Beschluss SC-11/11 enthaltene spezifische Ausnahmen in Bezug auf das Inverkehrbringen und die Verwendung UV-328-haltiger Erzeugnisse gewährt werden. Dies betrifft folgende Erzeugnisse: mechanische Separatoren in Blutentnahmeröhrchen, Triacetylcellulosefolie in Polarisatoren und fotografisches Papier. Ausnahmen sollten auch für Erzeugnisse in landgestützten Kraftfahrzeugen gewährt werden. Zu den landgestützten Kraftfahrzeugen gehören Personenkraftwagen, Motorräder, landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge, Baukraftfahrzeuge und Flurförderzeuge, einschließlich Kraftfahrzeugen, die unter die Verordnungen (EU) 2018/858 ⁽⁶⁾, (EU) Nr. 167/2013 ⁽⁷⁾ und (EU) Nr. 168/2013 ⁽⁸⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates fallen.
- (8) Darüber hinaus sollten Ausnahmen für die folgenden Erzeugnisse gewährt werden, die mit UV-328-haltigen Gemischen beschichtet sind: landgestützte Kraftfahrzeuge, Produktionsmaschinen, Schienenfahrzeuge und große Stahlkonstruktionen mit hochbelastbaren Beschichtungen. Zudem sollte im Einklang mit dem Beschluss SC-11/11 eine Ausnahme für das Inverkehrbringen und die Verwendung von in bestimmten Anwendungen erforderlichen Ersatzteilen gewährt werden, bei deren Herstellung ursprünglich UV-328 verwendet wurde.
- (9) Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1021 verbietet die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von in Anhang I der genannten Verordnung aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen. In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, dass Erzeugnisse, die UV-328 enthalten und im Rahmen einer Ausnahme gemäß Anhang I der genannten Verordnung hergestellt oder in Verkehr gebracht und zum Ablauftermin der betreffenden Ausnahme bereits verwendet wurden, auch nach diesem Termin weiterverwendet werden dürfen.
- (10) Im Rahmen des öffentlichen Feedback-Mechanismus wurde darüber informiert, dass viele Luftfahrzeuge, die in den nächsten fünf Jahren an EU-Luftfahrtunternehmen geliefert werden sollen, und Ersatzteile für solche Luftfahrzeuge UV-328 enthalten. Um schwerwiegende Folgen für EU-Luftfahrtunternehmen zu vermeiden, sollte eine Ausnahme gewährt werden, die die Lieferung solcher Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugersatzteile weiterhin ermöglicht.
- (11) Um die Anwendung und Durchsetzung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1021 in der Union zu stärken, sollte ein Grenzwert für UV-328 festgelegt werden, das als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen auftritt. Damit die Labore die Genauigkeit der einschlägigen Analysemethoden verbessern und ihre einheitliche und angemessene Anwendung gewährleisten können, sollte der Grenzwert für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf 100 mg/kg, zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf 10 mg/kg und vier Jahre nach Inkrafttreten auf 1 mg/kg festgesetzt werden.
- (12) Die Verordnung (EU) 2019/1021 sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/858/oj>).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/167/oj>).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/168/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 wird folgender Eintrag angefügt:

Stoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Ausnahme für die Verwendung als Zwischenprodukt oder andere Spezifikation
„2- (2H- Benzotriazol-2-yl)-4,6-di-tert-pentylphenol (UV-328)	25973-55-1	247-384-8	<p>1. Für die Zwecke dieses Eintrags gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Konzentrationen von UV-328 von höchstens</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 100 mg/kg (0,01 Gew.-%) ab dem 4. August 2025, b) 10 mg/kg (0,001 Gew.-%) ab dem 4. August 2027, c) 1 mg/kg (0,0001 Gew.-%) ab dem 4. August 2029, <p>wenn UV-328 in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen vorhanden ist.</p> <p>2. Abweichend hiervon sind das Inverkehrbringen und die Verwendung von UV-328 enthaltenden Erzeugnissen zu folgenden Zwecken zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in landgestützten Kraftfahrzeugen bis zum 4. August 2030; b) in industriellen Beschichtungen von landgestützten Kraftfahrzeugen, Produktionsmaschinen, Schienenfahrzeugen und in hochbelastbaren Beschichtungen für große Stahlkonstruktionen bis zum 4. August 2030; c) in mechanischen Separatoren in Blutentnahmeröhrchen bis zum 4. August 2030; d) in Triacetylcellulosefolie in Polarisatoren bis zum 4. August 2030; e) in fotografischem Papier bis zum 4. August 2030; f) in zivilen und militärischen Luftfahrzeugen bis zum 4. August 2030; g) in Ersatzteilen für die Verwendung in einem der Folgenden: <ul style="list-style-type: none"> i) landgestützte Kraftfahrzeuge; ii) stationäre Industriemaschinen zur Verwendung in der Land-, Forst- und Bauwirtschaft; iii) Flüssigkristalldisplays in Instrumenten für Analyse, Messung, Kontrolle, Überwachung, Erprobung, Herstellung und Inspektion, ausgenommen für medizinische Anwendungen; <p>wenn UV-328 ursprünglich zu ihrer Herstellung verwendet wurde, bis zum Ende ihrer Nutzungsdauer oder bis zum 31. Dezember 2043, je nachdem, was zuerst eintritt;</p> h) in Ersatzteilen für die Verwendung in einem der Folgenden: <ul style="list-style-type: none"> i) Flüssigkristalldisplays in Produkten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745 und der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) fallen; ii) Flüssigkristalldisplays in Instrumenten für Analyse, Messung, Kontrolle, Erprobung, Herstellung und Inspektion;

Stoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Ausnahme für die Verwendung als Zwischenprodukt oder andere Spezifikation
			<p>wenn UV-328 ursprünglich zu ihrer Herstellung verwendet wurde, bis zum Ende ihrer Nutzungsdauer;</p> <p>i) in Ersatzteilen für zivile und militärische Luftfahrzeuge, wenn UV-328 ursprünglich zu ihrer Herstellung verwendet wurde, bis zum 31. Dezember 2030.</p> <p>3. UV-328 enthaltende Erzeugnisse, die bereits vor oder am Tag des Ablaufs der Gültigkeit der einschlägigen Ausnahme gemäß Absatz 2 Buchstaben a bis i in der Union verwendet wurden, dürfen weiterhin verwendet werden.</p>

(*) Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/746/oj>).“



2025/1345

15.7.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1345 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 2025

zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 27,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die estnische und die schwedische Sprachfassung von Anhang I (Teil-FCL) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission ⁽²⁾ enthalten in Punkt FCL.140.H Buchstabe a einleitender Satz einen Fehler in Bezug auf die Schritte, die Inhaber einer LAPL(H) unternehmen müssen, um die Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung zu erfüllen. Der auf die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2076 der Kommission ⁽³⁾ zurückgehende Fehler wirkt sich auf den Inhalt der Bestimmung aus.
- (2) Darüber hinaus enthält die schwedische Sprachfassung von Anhang I (Teil-FCL) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Fehler in Punkt FCL.210.A Buchstabe a im einleitenden Satz und in Nummer 2 Unterabsatz 2 sowie in Buchstabe b Nummer 1 Ziffer i in Bezug auf den Flugunterricht, den Antragsteller für den Erwerb einer PPL(A) absolviert haben müssen. Derselbe Fehler liegt in Punkt FCL.210.H Buchstabe a einleitender Satz bezüglich des Flugunterrichts vor, den Antragsteller für den Erwerb einer PPL(H) absolviert haben müssen. Die Fehler, die ebenfalls auf die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2076 zurückzuführen sind, wirken sich auf den Inhalt der genannten Bestimmungen aus.
- (3) Die estnische und die schwedische Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 sollten daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 127 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 eingesetzten Ausschusses, die dieser vor Annahme der Verordnung (EU) 2024/2076 abgegeben hatte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

⁽¹⁾ ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1139/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1178/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2076 der Kommission vom 24. Juli 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1178/2011 und (EU) Nr. 965/2012 im Hinblick auf die Präzisierung der Anforderungen an zur Ablösung im Reiseflug qualifizierte Kopiloten, die Aktualisierung der Anforderungen an die Lizenzierung von Flugbesatzungen und die Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen sowie auf Verbesserungen für die allgemeine Luftfahrt (ABl. L, 2024/2076, 25.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2076/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2025/1396

15.7.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1396 DES RATES

vom 15. Juli 2025

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 7. Dezember 2020 die Verordnung (EU) 2020/1998 angenommen.
- (2) Durch die Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik im Namen der Europäischen Union zur weltweiten Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte haben die Union und ihre Mitgliedstaaten am 8. Dezember 2020 ihr starkes Engagement für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der ganzen Welt bekräftigt. Durch die weltweite Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte wird die Entschlossenheit der Union unterstrichen, ihre Rolle bei der Bekämpfung schwerer Menschenrechtsverletzungen und -verstöße weltweit zu stärken. Die wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte durch alle ist ein strategisches Ziel der Union. Die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte ist ein Grundwert der Union und ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.
- (3) Die Union ist besorgt angesichts der transnationalen Repressionen, die iranische staatliche Stellen durch den anhaltenden Einsatz von Stellvertreteragenten — darunter insbesondere Kriminelle und organisierte kriminelle Gruppen — gegen Dissidenten und Menschenrechtsverteidiger in der ganzen Welt, auch im Gebiet der Union, ausüben. Diese Kriminellen und organisierten kriminellen Gruppen sind verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße wie außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und Tötungen sowie erzwungenes Verschwindenlassen von Personen, die Kritik an den Handlungen oder politischen Maßnahmen der Islamischen Republik Iran äußern oder als Gegner der Islamischen Republik Iran gelten, begangen.
- (4) In diesem Zusammenhang sollten acht Personen und eine Organisation in die in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, aufgenommen werden.
- (5) Die Verordnung (EU) 2020/1998 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1998/oj>.

Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Einträge werden in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen unter Abschnitt „A. Natürliche Personen“ aufgenommen:

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„126.	Naji Ibrahim SHARIFI-ZINDASHTI alias KENANI, Emirhan SERIFI ZINDASTI, Naci SERIFI-ZINDASTI, Naci SHARIFI ZINDASHTI, Naji SHARIFI-ZINDASHTI, Naji	ناجی ابراهیم شریفی زیندشتی (persische Schreibweise)	Geburtsdatum: 31.5.1974 Geburtsort: Zindasht or Orumiyeh, Iran Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Personalausweis-Nr.: 2753229112 Verbundene Organisation: Zindashti Network	Naji Sharifi-Zindashti ist ein iranischer Drogenhändler und Anführer im Bereich der organisierten Kriminalität. Er ist der Anführer des Zindashti Network, einer kriminellen Vereinigung, die zahlreiche grenzüberschreitende Repressionshandlungen, darunter Morde außerhalb Irans, ausgeführt hat. Er steht in Verbindung mit dem iranischen Ministerium für Nachrichtenwesen und Sicherheit (Ministry of Intelligence and Security, MOIS), dem Zweig der iranischen Regierung, der unter anderem mit der Ermordung von Personen, die sich den Maßnahmen oder der Politik der Islamischen Republik Iran kritisch gegenüberstehen, oder Personen, die von der Islamischen Republik Iran anderweitig als Gegner der Islamischen Republik Iran angesehen werden, beauftragt ist. Daher ist Naji Sharifi-Zindashti verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße außerhalb Irans, insbesondere für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und Tötungen sowie das Verschwindenlassen von Personen.	15.7.2025
127.	Abdulahap KOCAK alias Abdolwahab KOCAK Abdolvahab KUÇAK		Geburtsort: Adiyaman, Türkei Staatsangehörigkeit: türkisch Geschlecht: männlich Personalausweis-Nr.: U12429867	Abdulahap Kocak ist offiziell Gärtner von Naji Zindashti. Er war auch als Täter an mehreren Morden beteiligt, die von Naji Zindashti angeordnet und vom Zindashti Network ausgeführt wurden. Insbesondere ermordete Abdulahap Kocak den iranischen Dissidenten Mas'ud Molavi Vardanjani, ein Verbrechen, für das er in der Türkei verurteilt wurde. Abdulahap Kocak steht somit mit Naji Zindashti und dem Zindashti Network in Verbindung, die für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße, einschließlich außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Tötungen, verantwortlich sind. Er ist zudem verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße außerhalb Irans, insbesondere für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Tötungen.	15.7.2025

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
128.	Ali ESFANJANI	علی اسفنجانی (persische Schreibweise)	Geburtsdatum: 15.8.1985 Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Personalausweis-Nr.: P30251288	Im Rahmen eines Komplotts des iranischen Ministeriums für Nachrichtenwesen und Sicherheit (Ministry of Intelligence and Security, MOIS) und des Zindashti Network freundete sich Ali Esfanjani mit den iranischen Dissidenten Mas'ud Molavi Vardanjani an, versorgte das MOIS mit Informationen über ihn und brachte ihn an den Ort, an dem er von Abdulvahap Kocak getötet wurde. Ali Esfanjani steht somit mit Naji Zindashti und dem Zindashti Network in Verbindung, die für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße, einschließlich außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Tötungen, verantwortlich sind. Er war zudem unmittelbar an einer außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Tötung beteiligt, indem er diese Ermordung unterstützt, vorbereitet oder erleichtert hat.	15.7.2025
129.	Ali KOCAK		Geburtsort: Adiyaman Kahta, Türkei Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Personalausweis-Nr.: 20926131442	Ali Kocak ist der Bruder von Abdulvahap Kocak und mit dem Zindashti Network verbunden. Ali Kocak hat den iranischen Gem-TV-Eigentümer Saeed Karimian vor seiner Ermordung beschattet und wird verdächtigt, für den Mord selbst verantwortlich zu sein. Daher ist Ali Kocak an schweren Menschenrechtsverletzungen oder -verstößen beteiligt, indem er außergerichtliche, summarische oder willkürliche Tötungen unterstützt, vorbereitet und erleichtert. Darüber hinaus ist Ali Kocak formal der Fahrer von Naji Zindashti. Ali Kocak steht daher mit Naji Zindashti und dem Zindashti Network in Verbindung, die für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße, einschließlich außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Tötungen, verantwortlich sind.	15.7.2025

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
130.	Ekrem Abdulkerym OZTUNC alias Ekrem ÖZTUNÇ		Geburtsdatum: 7.10.1984 Geburtsort: Yuksekova, Türkei Staatsangehörigkeit: türkisch Geschlecht: männlich Anschrift: Orumiyeh, West Azerbajjan, Iran Personalausweis-Nr.: U01292672	Ekrem Oztunc ist ein Neffe von Naji Zindashti und eng mit dem Zindashti Network verbunden. Er spielte eine zentrale Rolle bei der Weitergabe der Mordaufträge für die Mordversuche des Netzwerks über verschlüsselte Kanäle. Ekrem Oztunc steht somit in Verbindung mit Naji Zindashti und dem Zindashti Network und ist verantwortlich für die Planung, Anordnung, Unterstützung oder Erleichterung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen und Tötungen und das Verschwindenlassen von Personen, die schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße darstellen.	15.7.2025
131.	Mohammed Reza ANSARI		Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich	Mohammed Ansari ist Leiter der Quds-Einheit 840 des Korps der Iranischen Revolutionsgarden (Islamic Revolutionary Guard Corps, IRGC). Er ordnete die Ermordung von Journalisten an, die dem iranischen Regime kritisch gegenüberstanden, darunter zwei Journalisten von Iran International. Mohammed Ansari ist daher verantwortlich für die Planung, Unterstützung, Vorbereitung und Erleichterung außergerichtlicher Tötungen, die schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße darstellen.	15.7.2025

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
132.	Nihat Abdul Kadir ASAN alias ASAN, Nihat ASAN, Nihat Abdulkadir EBRAHIMHARKIAN, Ramin KURD, Ibrahim ASHAN, Nihat BAHTIYAR		Geburtsdatum: 1.10.1981 oder 11.11.1981 Geburtsort: Van, Türkei Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Personalausweis-Nr.: 2751062326 (Iran) Reisepass-Nr.: U13927927 (Türkei)	Nihat Asan ist ein eng mit dem Zindashti Network verbunden und hat eine zentrale Rolle bei der logistischen Planung zahlreicher Mordversuche des Netzwerks gespielt. Asan steht somit in Verbindung mit Naji Zindashti und dem Zindashti Network. Er ist auch verantwortlich für die Planung, Anordnung, Unterstützung oder Erleichterung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen und Tötungen, die schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße darstellen.	15.7.2025
133.	Reza HAMIDIRAVARI alias Reza HAMIDI RAVARI	رضا حمیدی راوری (persische Schreibweise)	Geburtsdatum: 31.10.1963 Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Personalausweis-Nr.: V40150378	Reza Hamidiravari ist ein Geheimdienstmitarbeiter, der für das iranische Ministerium für Nachrichtenwesen (Iranian Ministry of Intelligence, MOIS) tätig ist. Er beaufsichtigt die vom MOIS geleiteten Operationen von Naji Zindashti, darunter die Ermordung von Dissidenten und Kritikern des iranischen Regimes. Reza Hamidiravari steht somit mit Naji Zindashti und dem Zindashti Network in Verbindung, die für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße, einschließlich außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Tötungen, verantwortlich sind.	15.7.2025“

2. Der folgenden Eintrag wird in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen unter Abschnitt „B. Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“ aufgenommen:

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„34.	The Zindashti Network alias Zindashti's criminal network Zindashti criminal organisation		<p>Registrierungsdatum: 18.8.1983</p> <p>Haupttätigkeitsorte: Iran, Türkei, Europa</p> <p>Verbundene Personen: Naji Ibrahim Sharifi-Zindashti, Reza Hamidiravari, Nihat Abdul Kadir Asan, Ekrem Abdulkerym Oztunc, Ali Esfanjani, Ali Kocak, Abdolvahap Kocak</p> <p>Sonstige verbundene Organisationen: Iranisches Ministerium für Nachrichtenwesen und Sicherheit (Ministry of Intelligence and Security, MOIS), Korps der Islamischen Revolutionsgarde (Islamic Revolutionary Guard Corps, IRGC)</p>	<p>Das Zindashti Network ist eine kriminelle Vereinigung, die zahlreiche grenzüberschreitende Repressionshandlungen, darunter Morde außerhalb Irans, ausgeführt hat.</p> <p>Das Zindashti Network wird vom iranischen Drogenhändler Naji Sharifi-Zindashti geleitet und steht in Verbindung mit dem iranischen Ministerium für Nachrichtenwesen und Sicherheit (MOIS), dem Zweig der iranischen Regierung, der unter anderem mit der Entführung und Ermordung von Personen, die den Maßnahmen oder der Politik der Islamischen Republik Iran kritisch gegenüberstehen, oder Personen, die von der Islamischen Republik Iran anderweitig als Gegner der Islamischen Republik Iran angesehen werden, beauftragt ist.</p> <p>Daher ist das Zindashti Network verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße außerhalb Irans, insbesondere für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und Tötungen sowie das Verschwindenlassen von Personen.</p>	15.7.2025“



2025/1397

15.7.2025

BESCHLUSS (GASP) 2025/1397 DES RATES

vom 15. Juli 2025

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,
auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 7. Dezember 2020 den Beschluss (GASP) 2020/1999 ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Durch die Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik im Namen der Europäischen Union zur weltweiten Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte haben die Union und ihre Mitgliedstaaten am 8. Dezember 2020 ihr starkes Engagement für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der ganzen Welt bekräftigt. Durch die weltweite Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte wird die Entschlossenheit der Union unterstrichen, ihre Rolle bei der Bekämpfung schwerer Menschenrechtsverletzungen und -verstöße weltweit zu stärken. Die wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte durch alle ist ein strategisches Ziel der Union. Die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte ist ein Grundwert der Union und ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.
- (3) Die Union ist besorgt angesichts der transnationalen Repressionen, die iranische staatliche Stellen durch den anhaltenden Einsatz von Stellvertreteragenten — darunter insbesondere Kriminelle und organisierte kriminelle Gruppen — gegen Dissidenten und Menschenrechtsverteidiger in der ganzen Welt, auch im Gebiet der Union, ausüben. Diese Kriminellen und organisierten kriminellen Gruppen sind verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße wie außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und Tötungen sowie erzwungenes Verschwindenlassen von Personen, die Kritik an den Handlungen oder politischen Maßnahmen der Islamischen Republik Iran äußern oder die als Gegner der Islamischen Republik Iran gelten, begangen.
- (4) In diesem Zusammenhang sollten acht Personen und eine Organisation in die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, aufgenommen werden.
- (5) Der Beschluss (GASP) 2020/1999 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße (ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/1999/oj>).

Der Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Einträge werden in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen unter Abschnitt „A. Natürliche Personen“ aufgenommen:

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„126.	Naji Ibrahim SHARIFI-ZINDASHTI alias KENANI, Emirhan SERIFI ZINDASTI, Naci SERIFI-ZINDASTI, Naci SHARIFI ZINDASHTI, Naji SHARIFI-ZINDASHTI, Naji	ناجی ابراهیم شریفی زیندشتی (persische Schreibweise)	Geburtsdatum: 31.5.1974 Geburtsort: Zindasht or Orumiyeh, Iran Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Personalausweis-Nr.: 2753229112 Verbundene Organisation: Zindashti Network	Naji Sharifi-Zindashti ist ein iranischer Drogenhändler und Anführer im Bereich der organisierten Kriminalität. Er ist der Anführer des Zindashti Network, einer kriminellen Vereinigung, die zahlreiche grenzüberschreitende Repressionshandlungen, darunter Morde außerhalb Irans, ausgeführt hat. Er steht in Verbindung mit dem iranischen Ministerium für Nachrichtenwesen und Sicherheit (Ministry of Intelligence and Security, MOIS), dem Zweig der iranischen Regierung, der unter anderem mit der Ermordung von Personen, die sich den Maßnahmen oder der Politik der Islamischen Republik Iran kritisch gegenüberstehen, oder Personen, die von der Islamischen Republik Iran anderweitig als Gegner der Islamischen Republik Iran angesehen werden, beauftragt ist. Daher ist Naji Sharifi-Zindashti verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße außerhalb Irans, insbesondere für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und Tötungen sowie das Verschwindenlassen von Personen.	15.7.2025
127.	Abdulahap KOCAK alias Abdolwahab KOCAK Abdolvahab KUCHAK		Geburtsort: Adiyaman, Türkei Staatsangehörigkeit: türkisch Geschlecht: männlich Personalausweis-Nr.: U12429867	Abdulahap Kocak ist offiziell Gärtner von Naji Zindashti. Er war auch als Täter an mehreren Morden beteiligt, die von Naji Zindashti angeordnet und vom Zindashti Network ausgeführt wurden. Insbesondere ermordete Abdulahap Kocak den iranischen Dissidenten Mas'ud Molavi Vardanjani, ein Verbrechen, für das er in der Türkei verurteilt wurde. Abdulahap Kocak steht somit mit Naji Zindashti und dem Zindashti Network in Verbindung, die für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße, einschließlich außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Tötungen, verantwortlich sind. Er ist zudem verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße außerhalb Irans, insbesondere für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Tötungen.	15.7.2025

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
128.	Ali ESFANJANI	علی اسفنجانی (persische Schreibweise)	Geburtsdatum: 15.8.1985 Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Personalausweis-Nr.: P30251288	Im Rahmen eines Komplotts des iranischen Ministeriums für Nachrichtenwesen und Sicherheit (Ministry of Intelligence and Security, MOIS) und des Zindashti Network freundete sich Ali Esfanjani mit den iranischen Dissidenten Mas'ud Molavi Vardanjani an, versorgte das MOIS mit Informationen über ihn und brachte ihn an den Ort, an dem er von Abdulvahap Kocak getötet wurde. Ali Esfanjani steht somit mit Naji Zindashti und dem Zindashti Network in Verbindung, die für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße, einschließlich außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Tötungen, verantwortlich sind. Er war zudem unmittelbar an einer außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Tötung beteiligt, indem er diese Ermordung unterstützt, vorbereitet oder erleichtert hat.	15.7.2025
129.	Ali KOCAK		Geburtsort: Adiyaman Kahta, Türkei Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Personalausweis-Nr.: 20926131442	Ali Kocak ist der Bruder von Abdulvahap Kocak und mit dem Zindashti Network verbunden. Ali Kocak hat den iranischen Gem-TV-Eigentümer Saeed Karimian vor seiner Ermordung beschattet und wird verdächtigt, für den Mord selbst verantwortlich zu sein. Daher ist Ali Kocak an schweren Menschenrechtsverletzungen oder -verstößen beteiligt, indem er außergerichtliche, summarische oder willkürliche Tötungen unterstützt, vorbereitet und erleichtert. Darüber hinaus ist Ali Kocak formal der Fahrer von Naji Zindashti. Ali Kocak steht daher mit Naji Zindashti und dem Zindashti Network in Verbindung, die für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße, einschließlich außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Tötungen, verantwortlich sind.	15.7.2025

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
130.	Ekrem Abdulkerym OZTUNC alias Ekrem ÖZTUNÇ		Geburtsdatum: 7.10.1984 Geburtsort: Yuksekova, Türkei Staatsangehörigkeit: türkisch Geschlecht: männlich Anschrift: Orumiyeh, West Azerbajjan, Iran Personalausweis-Nr.: U01292672	Ekrem Oztunc ist ein Neffe von Naji Zindashti und eng mit dem Zindashti Network verbunden. Er spielte eine zentrale Rolle bei der Weitergabe der Mordaufträge für die Mordversuche des Netzwerks über verschlüsselte Kanäle. Ekrem Oztunc steht somit in Verbindung mit Naji Zindashti und dem Zindashti Network und ist verantwortlich für die Planung, Anordnung, Unterstützung oder Erleichterung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen und Tötungen und das Verschwindenlassen von Personen, die schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße darstellen.	15.7.2025
131.	Mohammed Reza ANSARI		Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich	Mohammed Ansari ist Leiter der Quds-Einheit 840 des Korps der Iranischen Revolutionsgarden (Islamic Revolutionary Guard Corps, IRGC). Er ordnete die Ermordung von Journalisten an, die dem iranischen Regime kritisch gegenüberstanden, darunter zwei Journalisten von Iran International. Mohammed Ansari ist daher verantwortlich für die Planung, Unterstützung, Vorbereitung und Erleichterung außergerichtlicher Tötungen, die schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße darstellen.	15.7.2025

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
132.	Nihat Abdul Kadir ASAN alias ASAN, Nihat ASAN, Nihat Abdulkadir EBRAHIMHARKIAN, Ramin KURD, Ibrahim ASHAN, Nihat BAHTIYAR		Geburtsdatum: 1.10.1981 oder 11.11.1981 Geburtsort: Van, Türkei Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Personalausweis-Nr.: 2751062326 (Iran) Reisepass-Nr.: U13927927 (Türkei)	Nihat Asan ist ein eng mit dem Zindashti Network verbunden und hat eine zentrale Rolle bei der logistischen Planung zahlreicher Mordversuche des Netzwerks gespielt. Asan steht somit in Verbindung mit Naji Zindashti und dem Zindashti Network. Er ist auch verantwortlich für die Planung, Anordnung, Unterstützung oder Erleichterung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen und Tötungen, die schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße darstellen.	15.7.2025
133.	Reza HAMIDIRAVARI alias Reza HAMIDI RAVARI	رضا حمیدی راوری (persische Schreibweise)	Geburtsdatum: 31.10.1963 Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Personalausweis-Nr.: V40150378	Reza Hamidiravari ist ein Geheimdienstmitarbeiter, der für das iranische Ministerium für Nachrichtenwesen (Iranian Ministry of Intelligence, MOIS) tätig ist. Er beaufsichtigt die vom MOIS geleiteten Operationen von Naji Zindashti, darunter die Ermordung von Dissidenten und Kritikern des iranischen Regimes. Reza Hamidiravari steht somit mit Naji Zindashti und dem Zindashti Network in Verbindung, die für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße, einschließlich außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Tötungen, verantwortlich sind.	15.7.2025“

2. Der folgende Eintrag wird in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen unter Abschnitt „B. Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“ aufgenommen:

	Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)	Namen	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„37.	The Zindashti Network alias Zindashti's criminal network Zindashti criminal organisation		<p>Registrierungsdatum: 18.8.1983</p> <p>Haupttätigkeitsorte: Iran, Türkei, Europa</p> <p>Verbundene Personen: Naji Ibrahim Sharifi-Zindashti, Reza Hamidiravari, Nihat Abdul Kadir Asan, Ekrem Abdulkerym Oztunc, Ali Esfanjani, Ali Kocak, Abdolvahap Kocak</p> <p>Sonstige verbundene Organisationen: Iranisches Ministerium für Nachrichtenwesen und Sicherheit (Ministry of Intelligence and Security, MOIS), Korps der Islamischen Revolutionsgarde (Islamic Revolutionary Guard Corps, IRGC)</p>	<p>Das Zindashti Network ist eine kriminelle Vereinigung, die zahlreiche grenzüberschreitende Repressionshandlungen, darunter Morde außerhalb Irans, ausgeführt hat.</p> <p>Das Zindashti Network wird vom iranischen Drogenhändler Naji Sharifi-Zindashti geleitet und steht in Verbindung mit dem iranischen Ministerium für Nachrichtenwesen und Sicherheit (MOIS), dem Zweig der iranischen Regierung, der unter anderem mit der Entführung und Ermordung von Personen, die den Maßnahmen oder der Politik der Islamischen Republik Iran kritisch gegenüberstehen, oder Personen, die von der Islamischen Republik Iran anderweitig als Gegner der Islamischen Republik Iran angesehen werden, beauftragt ist.</p> <p>Daher ist das Zindashti Network verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße außerhalb Irans, insbesondere für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und Tötungen sowie das Verschwindenlassen von Personen.</p>	15.7.2025“



2025/1401

15.7.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1401 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 2025

zur Änderung der Anhänge I, VIII, XI, XV, XVI und XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 hinsichtlich der Genehmigung und der Aberkennung des Status „seuchenfrei“ für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und hinsichtlich der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für bestimmte gelistete Seuchen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 4 Unterabsatz 2, Artikel 36 Absatz 4 und Artikel 42 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/429 enthält seuchenspezifische Bestimmungen für die gemäß ihrem Artikel 5 Absatz 1 gelisteten Seuchen und legt fest, wie diese Bestimmungen auf die verschiedenen Kategorien gelisteter Seuchen anzuwenden sind. In der Verordnung (EU) 2016/429 ist außerdem vorgesehen, dass die Kommission den Status „seuchenfrei“ von Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimenten dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannte gelistete Seuchen genehmigt oder aberkennt. In der Verordnung (EU) 2016/429 ist außerdem vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten obligatorische Tilgungsprogramme für die gelisteten Seuchen gemäß ihrem Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b und optionale Tilgungsprogramme für gelistete Seuchen gemäß ihrem Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c aufstellen und dass diese Programme von der Kommission genehmigt werden.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ⁽²⁾ ergänzt die Verordnung (EU) 2016/429 und enthält die Kriterien für die Gewährung, Aufrechterhaltung, Aussetzung und Aberkennung des Status „seuchenfrei“ für Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten sowie die Anforderungen an die Genehmigung von Tilgungsprogrammen für Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission ⁽³⁾ wurden Durchführungsbestimmungen für die gelisteten Tierseuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten sowie hinsichtlich der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen festgelegt. Insbesondere sind in ihren Anhängen die Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten mit dem genehmigten Status „seuchenfrei“ sowie mit bestehenden obligatorischen oder optionalen Tilgungsprogrammen aufgeführt. Aufgrund der sich ändernden Seuchelage in der Union in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen sollten die Anhänge I, VIII, XI, XV, XVI und XVII der genannten Durchführungsverordnung geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/689/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen (ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 78, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/620/oj).

- (4) In Bezug auf *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* wurde der Status „seuchenfrei“ für Schaf- und Ziegenpopulationen in der Provinz Alessandria in der Region Piemont in Italien mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2692 der Kommission (*) geänderten Fassung aufgehoben. Aufgrund dieser Änderung hat Italien der Kommission nun eine Änderung des genehmigten Tilgungsprogramms für *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* in Schaf- und Ziegenpopulationen vorgelegt, um diese Provinz darin aufzunehmen. Nach einer Bewertung durch die Kommission wurde festgestellt, dass das geänderte Tilgungsprogramm die in Teil II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 festgelegten Kriterien für die Genehmigung von Tilgungsprogrammen in Bezug auf *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* erfüllt. Daher sollte diese Provinz in Anhang I Teil II Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 als Zone mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* in Schaf- und Ziegenpopulationen aufgeführt werden. Daher sollte der Eintrag für Italien in Teil II Kapitel 2 des genannten Anhangs entsprechend geändert werden.
- (5) Was die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) (Infektion mit BTV) anbelangt, so hat Slowenien der Kommission Ausbrüche der Infektion mit dem BTV-Serotyp 4 gemeldet, die das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats betreffen. Da das gesamte Hoheitsgebiet Sloweniens den Status „seuchenfrei“ hat und in Anhang VIII Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 gelistet ist, sollte dem gesamten Hoheitsgebiet Sloweniens die Genehmigung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Infektion mit BTV entzogen werden. Daher sollte der Eintrag für Slowenien in Teil I des genannten Anhangs gestrichen und der genannte Anhang entsprechend geändert werden.
- (6) Darüber hinaus hat Spanien der Kommission mitgeteilt, dass aufgrund des Auftretens mehrerer Serotypen der Infektion mit BTV auf dem spanischen Festland die Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in der Zone dieses Teils Spaniens, der derzeit den Status „seuchenfrei“ hat und in Anhang VIII Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 aufgeführt ist, nicht mehr erfüllt sind. Die Genehmigung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit BTV sollte der Zone auf dem spanischen Festland entzogen werden. Daher sollte der Eintrag für Spanien in Teil I des genannten Anhangs entsprechend geändert werden.
- (7) Ferner hat Spanien der Kommission mitgeteilt, dass es den räumlichen Geltungsbereich des optionalen Tilgungsprogramms für Infektionen mit BTV, das bereits für die in Anhang VIII Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 aufgeführten Zonen genehmigt wurde, eingeschränkt und lediglich in der Autonomen Gemeinschaft Balearische Inseln beibehalten hat. Daher sollten die anderen Zonen, die derzeit im Eintrag für Spanien in Anhang VIII Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 gelistet sind, gestrichen werden und die vorgeschlagene Änderung des optionalen Tilgungsprogramms für Infektionen mit BTV sollte genehmigt werden. Daher sollte der Eintrag für Spanien in Teil II des genannten Anhangs entsprechend geändert werden.
- (8) In Bezug auf die Infektion mit der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) haben die Niederlande der Kommission mitgeteilt, dass Cobb Europe B.V. mit der Zulassungsnummer 2951 nicht als HPAI-freies Kompartiment angesehen werden kann, da die Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ nicht mehr erfüllt sind. Daher sollte dieses Kompartiment nicht mehr in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 als frei von HPAI aufgeführt werden und der Status „seuchenfrei“ in Bezug auf HPAI sollte aberkannt werden. Daher sollte der Eintrag für die Niederlande in dem genannten Anhang entsprechend geändert werden.

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2024/2692 der Kommission vom 17. Oktober 2024 zur Änderung der Anhänge I und VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 hinsichtlich der Genehmigung und der Aberkennung des Status seuchenfrei für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und hinsichtlich der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für bestimmte gelistete Seuchen (ABl. L, 2024/2692, 18.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2692/oj).

- (9) In Bezug auf die Infektion mit *Marteilia refringens*, die Infektion mit *Bonamia exitiosa* und die Infektion mit *Bonamia ostreae* hat Schweden der Kommission Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Bedingungen für die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erfüllt sind. Die Bewertung der Kommission hat ergeben, dass der Antrag die in Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 festgelegten Kriterien für die Genehmigung des Status „seuchenfrei“ erfüllt. Daher sollte das gesamte Hoheitsgebiet Schwedens in den Anhängen XV, XVI bzw. XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 als frei von einer Infektion mit *Marteilia refringens*, frei von einer Infektion mit *Bonamia exitiosa* und frei von einer Infektion mit *Bonamia ostreae* gelistet werden. Diese Anhänge sollten daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, VIII, XI, XV, XVI und XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge I, VIII, XI, XV, XVI und XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I Teil II Kapitel 2 erhält der Eintrag für Italien folgende Fassung:

Mitgliedstaat	Gebiet
„Italien	Region Basilikata: Provinz Potenza Region Kalabrien: Provinzen Crotona, Reggio Calabria, Vibo Valentia Region Kampanien: Provinzen Avellino, Caserta Region Piemont: Provinz Alessandria Region Apulien: Provinz Foggia Region Sizilien“

2. Anhang VIII wird wie folgt geändert:

- a) Teil I wird wie folgt geändert:

- i) der Eintrag für Slowenien wird gestrichen;
ii) der Eintrag für Spanien erhält folgende Fassung:

Mitgliedstaat	Gebiet
„Spanien	Autonome Gemeinschaft Kanarische Inseln“

- b) Teil II erhält folgende Fassung:

„TEIL II

Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektionen mit BTV

Mitgliedstaat	Gebiet	Zeitpunkt der ersten Genehmigung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689
Spanien	Autonome Gemeinschaft Balearische Inseln	21.2.2022“

3. In Anhang XI erhält der Eintrag für die Niederlande folgende Fassung:

„Niederlande	Institut de Sélection Animale B.V mit der Zulassungsnummer 2338.“
--------------	-------------------------------------------------------------------

4. in Anhang XV Teil I wird zwischen dem Eintrag für Irland und dem Eintrag für das Vereinigte Königreich (Nordirland) folgender Eintrag für Schweden eingefügt:

„Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet“
-----------	-------------------------

5. in Anhang XVI Teil I wird nach dem Eintrag für Estland folgender Eintrag für Schweden angefügt:

„Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet“
-----------	-------------------------

6. in Anhang XVII Teil I wird zwischen dem Eintrag für Irland und dem Eintrag für das Vereinigte Königreich (Nordirland) folgender Eintrag für Schweden eingefügt:

„Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet“
-----------	-------------------------



2025/1415

15.7.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1415 DES RATES

vom 8. Juli 2025

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der durch das Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung geschaffenen Versammlung des besonderen Verbands in Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen an der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte dieses Abkommens zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union ist Vertragspartei der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (im Folgenden „Genfer Akte“) (¹), die am 26. Februar 2020 in Kraft getreten ist. Gemäß Artikel 21 der Genfer Akte sind ihre Vertragsparteien Mitglieder der durch das Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung (im Folgenden „Lissabonner Abkommen“) geschaffenen Versammlung des besonderen Verbands.
- (2) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Genfer Akte ist die Versammlung des besonderen Verbands ermächtigt, die Ausführungsordnung zur Genfer Akte zu ändern.
- (3) Bei der 66. Sitzungsreihe der Versammlungen der Mitgliedstaaten der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) vom 8. bis 17. Juli 2025 wird die Versammlung des besonderen Verbands ersucht werden, Änderungen der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte (im Folgenden „gemeinsame Ausführungsordnung“) anzunehmen.
- (4) Der im Namen der Union in der Versammlung des besonderen Verbands zu vertretende Standpunkt sollte festgelegt werden, da diese Änderungen für die Union bindend sein werden.
- (5) Auf ihrer sechsten Tagung, die vom 17. bis 20. März 2025 in Genf stattfand, empfahl die Arbeitsgruppe zur Entwicklung des Lissabon-Systems (im Folgenden „Lissabon-Arbeitsgruppe“) der Versammlung des besonderen Verbands die Annahme von verschiedenen Änderungen der gemeinsamen Ausführungsordnung, wie sie vom WIPO-Sekretariat vorgeschlagen und von der Lissabon-Arbeitsgruppe geändert wurden. Das Lissabon-System ist das internationale System zur internationalen Registrierung von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben.
- (6) Mit der vorgeschlagenen Änderung von Regel 1 Absatz 1 der gemeinsamen Ausführungsordnung wird die Begriffsbestimmung von „amtliches Formblatt“ unter Ziffer vi aktualisiert, um einen Verweis auf die elektronische Schnittstelle (e-Lissabon) aufzunehmen, die das Internationale Büro der WIPO für die zuständigen Behörden des Lissabon-Systems auf der Website der WIPO bereitstellt.
- (7) Mit den vorgeschlagenen Änderungen von Regel 8 Absatz 9 der gemeinsamen Ausführungsordnung wird die derzeitige Fassung dieser Bestimmung aktualisiert, indem der für die Festsetzung der Höhe der gemäß Regel 5 Absatz 2 Buchstabe c, Regel 15 Absatz 2 Buchstabe a und Regel 7 Absatz 4 Buchstaben a und d der gemeinsamen Ausführungsordnung zu entrichtenden Gebühren sowie in allen anderen Fällen maßgebliche Zeitpunkt gemäß deren Regel 8 Absatz 9 in der derzeitigen Fassung präzisiert wird, wobei den unterschiedlichen Besonderheiten im Rahmen der gemeinsamen Ausführungsordnung Rechnung getragen wird.
- (8) Mit den vorgeschlagenen Änderungen von Regel 15 Absatz 1 der gemeinsamen Ausführungsordnung werden neue Ziffern vii bis ix eingeführt, um die Liste der Änderungen zu erweitern, die in das internationale Register eingetragen werden können. Mit dem vorgeschlagenen neuen Absatz 5 von Regel 15 der gemeinsamen Ausführungsordnung erhält eine Vertragspartei die Möglichkeit, eine Ablehnung mitzuteilen, wenn sie aufgrund einer solchen Änderung nicht in der Lage ist, den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zu gewährleisten.

(¹) ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2019/1754/oj.

- (9) Mit der vorgeschlagenen Änderung von Regel 18 Absatz 4 der gemeinsamen Ausführungsordnung wird der Wortlaut dieser Bestimmung an den vorgeschlagenen neuen Absatz 5 von Regel 15 der gemeinsamen Ausführungsordnung angepasst.
- (10) Die Union sollte die Annahme dieser Änderungen unterstützen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der durch das Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung geschaffenen Versammlung — die im Rahmen der Versammlungen der Mitgliedstaaten der Weltorganisation für geistiges Eigentum vom 8. bis 17. Juli 2025 abgehalten wird — zu vertreten ist, besteht darin, die Annahme der Änderungen der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte dieses Abkommens gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zu unterstützen.

Die Vertreter der Union können zudem eine geänderte Fassung der vorgeschlagenen Änderungen vereinbaren, sofern deren Inhalt nicht wesentlich geändert wird.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

S. LOSE

ANHANG

VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

der

gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung und zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

wie von der WIPO-Arbeitsgruppe zur Entwicklung des Lissabon-Systems zur Annahme durch den Lissabonner Verband im Rahmen der Generalversammlungen 2025 der WIPO empfohlen:

- 1) In der Überschrift werden die Worte „in der am 14. Juli 2023 geltenden Fassung“ durch die Worte „in der am 1. Juli 2026 geltenden Fassung“ ersetzt.
- 2) Regel 1 Absatz 1 (Abkürzungen) Ziffer vi erhält folgende Fassung:

„amtliches Formblatt“ bedeutet ein vom Internationalen Büro erstelltes Formblatt oder eine vom Internationalen Büro auf der Website der Organisation bereitgestellte elektronische Schnittstelle;“
- 3) Regel 8 Absatz 9 (Änderung der Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:
 - „a) Wird die Höhe der für eine Anmeldung gemäß Regel 5 Absatz 2 Buchstabe c zu entrichtenden Gebühren zwischen dem Datum der Anmeldung und dem Datum der Zahlung geändert, so findet die am erstgenannten Tag gültige Gebühr Anwendung.
 - b) Wird die Höhe der für einen Antrag auf Eintragung einer Änderung gemäß Regel 15 Absatz 2 Buchstabe a zu entrichtenden Gebühren zwischen dem Datum der Antragstellung und dem Datum der Zahlung geändert, so findet die am erstgenannten Tag gültige Gebühr Anwendung.
 - c) Wird die Höhe der im Zusammenhang mit einer Änderung oder als individuelle Gebühr zu entrichtenden Gebühren gemäß Regel 7 Absatz 4 Buchstaben a und d zwischen dem Datum des Inkrafttretens der Genfer Akte für einen Vertragsstaat der Akte von 1967 und dem Datum der Zahlung geändert, so findet die am erstgenannten Tag gültige Gebühr Anwendung.
 - d) Wird die Höhe einer anderen als den unter den Buchstaben a, b und c genannten Gebühren geändert, so findet der am Tag des Eingangs der Gebühr beim Internationalen Büro gültige Betrag Anwendung.“
- 4) In Regel 15 Absatz 1 (Zulässige Änderungen) werden folgende Ziffern angefügt:
 - „vii) eine Änderung der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe;
 - viii) eine Änderung der Ware oder Waren, die durch die Ursprungsbezeichnung oder die geografische Angabe bezeichnet wird/werden;
 - ix) eine Änderung der Angaben gemäß Regel 5 Absatz 3 Buchstabe a oder der Angaben gemäß Regel 5 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer vi.“
- 5) In Regel 15 wird folgender neuer Absatz 5 (Anwendung der Regeln 9 bis 12) angefügt:
 - „5) a) Betrifft die Änderung die Ursprungsbezeichnung oder die geografische Angabe oder die Ware oder Waren, die durch die Ursprungsbezeichnung oder die geografische Angabe bezeichnet wird/werden, so hat die zuständige Behörde einer Vertragspartei das Recht zu erklären, dass sie aufgrund der Änderung den Schutz der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe nicht gewährleisten kann. Die Erklärung wird dem Internationalen Büro von dieser zuständigen Behörde innerhalb eines Jahres nach Eingang der Mitteilung der Änderung beim Internationalen Büro übermittelt. Regel 9 bis 12 gelten entsprechend.
 - b) Betrifft die Änderung die Angaben gemäß Regel 5 Absatz 3 Buchstabe a, so hat die zuständige Behörde einer Vertragspartei, die die Mitteilung gemäß Regel 5 Absatz 3 vorgenommen hat, das Recht zu erklären, dass sie aufgrund der Änderung den Schutz der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe nicht gewährleisten kann. Die Erklärung wird dem Internationalen Büro von dieser zuständigen Behörde innerhalb eines Jahres nach Eingang der Mitteilung der Änderung beim Internationalen Büro übermittelt. Regel 9 bis 12 gelten entsprechend.“

6) Regel 18 Absatz 4 (Anwendung der Regeln 9 bis 12) erhält folgende Fassung:

„Betrifft die Berichtigung eines Fehlers die Ursprungsbezeichnung oder die geografische Angabe oder die Ware oder Waren, die durch die Ursprungsbezeichnung oder die geografische Angabe bezeichnet wird/werden, so hat die zuständige Behörde einer Vertragspartei das Recht zu erklären, dass sie aufgrund der Berichtigung den Schutz der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe nicht gewährleisten kann. Die Erklärung wird dem Internationalen Büro von dieser zuständigen Behörde innerhalb eines Jahres nach Eingang der Mitteilung der Berichtigung beim Internationalen Büro übermittelt. Regel 9 bis 12 gelten entsprechend.“



2025/1425

15.7.2025

BESCHLUSS (GASP) 2025/1425 DES RATES

vom 15. Juli 2025

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2024/1484 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in
Russland**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

gestützt auf den Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 27. Mai 2024 den Beschluss (GASP) 2024/1484 ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Die Union verurteilt weiterhin unbeirrbar die Menschenrechtsverletzungen und die Repressionen in Russland. Am 27. Januar 2025 hat der Rat die Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der Union in den Menschenrechtsgremien im Jahr 2025 angenommen. Die Union verurteilte, dass Andersdenkende, die Zivilgesellschaft, unabhängige Medien und stigmatisierte Gruppen in der Russischen Föderation zum Schweigen gebracht werden, und forderte die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller politischen Gefangenen in Russland sowie ein Ende der Verfolgung der politischen Opposition.
- (3) Angesichts der sehr ernststen Lage ist der Rat der Auffassung, dass fünf natürliche Personen in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/1484 aufgenommen werden sollten.
- (4) Der Beschluss (GASP) 2024/1484 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/1484 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2024/1484 des Rates vom 27. Mai 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland (ABL. L, 2024/1484, 27.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1484/oj>).

Im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/1484 werden die folgenden Einträge unter der Überschrift „A. Natürliche Personen“ aufgenommen:

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„48.	Roman Viktorovich VLADIMIROV (Роман Викторович ВЛАДИМИРОВ)	Position: Richter des Zweiten Militärgerichts des Westlichen Militärbezirks, Russland Geburtsdatum: 9.2.1987 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Roman Vladimirov, Richter des Zweiten Militärgerichts des Westlichen Militärbezirks, hat den ehemaligen kommunalen Abgeordneten des Bezirks Krasnoselsky in Moskau, Alexei Gorinov, aus politisch motivierten Gründen wegen dessen Meinungsäußerung zum Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu drei Jahren Haft in einem Straflager mit strengen Haftbedingungen verurteilt. Alexei Gorinov wurde gemäß Artikel 205.2 des russischen Strafgesetzbuchs verurteilt, mit dem die ‚Rechtfertigung von Terrorismus‘ unter Strafe gestellt wird und der weithin zur Unterdrückung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung eingesetzt wird. Die Verurteilung stützte sich auf die Äußerungen von Alexei Gorinov in einem Gespräch mit seinen Mithäftlingen, in dem er lediglich einräumte, dass die Krim ukrainisches Hoheitsgebiet sei und dass die Brigade Asow Teil der ukrainischen Armee sei. Das Gespräch wurde von Alexei Gorinovs Mithäftlingen provoziert und von Strafvollzugsbeamten aufgezeichnet, während er seine frühere Haftstrafe von sechs Jahren und elf Monaten wegen seiner Anti-Kriegs-Äußerungen in einer öffentlichen Sitzung auf kommunaler Ebene verbüßte. Daher ist Roman Vladimirov verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße und für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Russland.	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
49.	<p>Katerina Evgenievna KIRICHENKO</p> <p>Yekaterina Evgenievna KIRICHENKO</p> <p>(Катерина Евгеньевна КИРИЧЕНКО/ Екатерина Евгеньевна КИРИЧЕНКО)</p>	<p>Position: Richterin am Bezirksgericht Presnensky, Moskau</p> <p>Geburtsdatum: 1.11.1986</p> <p>Staatsangehörigkeit: russisch</p> <p>Geschlecht: weiblich</p>	<p>Katerina Kirichenko, Richterin am Bezirksgericht Presnensky in Moskau, war an mehreren politisch motivierten Strafverfolgungsverfahren beteiligt und war für die Verhängung willkürlicher Untersuchungshaft und unverhältnismäßig harter Strafen verantwortlich.</p> <p>Im Jahr 2022 beteiligte sich Katerina Kirichenko an der politisch motivierten Strafverfolgung des damaligen kommunalen Abgeordneten des Bezirks Krasnoselsky in Moskau, Alexei Gorinov, wegen dessen Meinungsäußerung zum Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine in einer öffentlichen Sitzung auf kommunaler Ebene. Sie ordnete an, dass Alexei Gorinov in Untersuchungshaft genommen wurde, ohne auf weniger restriktive Maßnahmen wie Hausarrest oder Kautions zurückzugreifen, trotz seiner schwerwiegenden gesundheitlichen Probleme, der schlechten Bedingungen in den Haftanstalten Russlands und der Tatsache, dass er die Hauptpflegeperson für seine chronisch kranke Ehefrau war. Die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen stuft die Inhaftierung von Alexei Gorinov als Verstoß gegen die internationalen Menschenrechte und daher als willkürlich ein. Die missbräuchliche Verhängung von Untersuchungshaft durch Katerina Kirichenko in politisch motivierten Verfahren ist auch in anderen Fällen offensichtlich. Sie erließ Haftbefehle gegen mehrere Teilnehmer der Proteste in Moskau im Jahr 2019, obwohl die ihnen zur Last gelegten Anklagepunkte geringfügiger Art waren. Darüber hinaus verurteilte Katerina Kirichenko im Jahr 2022 Daniil Tikhomirov wegen eines Angriffs auf einen Polizeibeamten, nachdem die Polizei Daniil Tikhomirov aufgrund des Schwingens einer Anti-Kriegs-Flagge aus seinem Auto angehalten hatte, zu einer unverhältnismäßig harten Strafe von anderthalb Jahren in einem Straflager.</p> <p>Daher ist Katerina Kirichenko verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Russland.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
50.	Larisa Tikhonovna MARTYNOVA (Лариса Тихоновна МАРТЫНОВА)	Position: Richterin am Stadtgericht Moskau Geburtsdatum: 10.6.1964 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	<p>Larisa Martynova ist Richterin am Stadtgericht Moskau. Im Jahr 2022 verurteilte Larisa Martynova als Mitglied des Berufungsgremiums der Richter am Stadtgericht Moskau den damaligen kommunalen Abgeordneten des Bezirks Krasnoselsky in Moskau, Alexei Gorinov, aus politisch motivierten Gründen wegen dessen Meinungsäußerung zum Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu sechs Jahren und elf Monaten Haft in einem Straflager mit allgemeinem Strafvollzug. Sie stimmte ferner zu, die Öffentlichkeit von den Gerichtsverhandlungen auszuschließen.</p> <p>Alexei Gorinov wurde gemäß Artikel 207.3 des russischen Strafgesetzbuchs verurteilt, mit dem die Verbreitung sogenannter ‚falscher Informationen‘ über die russischen Streitkräfte unter Strafe gestellt wird und der weithin zur Unterdrückung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung eingesetzt wird. Die Verurteilung stützte sich auf die Anti-Kriegs-Aussagen Alexei Gorinovs in einer öffentlichen Sitzung auf kommunaler Ebene. Während der Verbüßung seiner Strafe war Alexei Gorinov Misshandlungen ausgesetzt, einschließlich unzureichender medizinischer Versorgung trotz seiner schwerwiegenden gesundheitlichen Probleme, längerer Unterbringung in Isolationszellen und Schlafentzug. Das Urteil von Larisa Martynova führte daher nicht nur zur ungerechtfertigten Inhaftierung von Alexei Gorinov, sondern auch zu einer grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Strafe.</p> <p>Daher ist Larisa Martynova verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße und für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
51.	<p>Maksim Bronislavovich SOKOLOVSKIY (Максим Брониславович СОКОЛОВСКИЙ)</p>	<p>Position: Ehemaliger Richter am Stadtgericht Moskau, seit dem 10. Mai 2023 Vorsitzender des Bezirksgerichts Khoroshevsky Geburtsdatum: 31.5.1977 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich</p>	<p>Im Jahr 2022 verurteilte Maksim Sokolovskiy als Vorsitzender Richter des Berufungsgremiums der Richter am Stadtgericht Moskau den damaligen kommunalen Abgeordneten des Bezirks Krasnoselsky in Moskau, Alexei Gorinov, aus politisch motivierten Gründen wegen dessen Meinungsäußerung zum Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu sechs Jahren und elf Monaten Haft in einem Straflager mit allgemeinem Strafvollzug. Er ordnete ferner an, die Öffentlichkeit von den Gerichtsverhandlungen auszuschließen.</p> <p>Alexei Gorinov wurde gemäß Artikel 207.3 des russischen Strafgesetzbuchs verurteilt, mit dem die Verbreitung sogenannter ‚falscher Informationen‘ über die russischen Streitkräfte unter Strafe gestellt wird und der weithin zur Unterdrückung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung eingesetzt wird. Die Verurteilung stützte sich auf die Anti-Kriegs-Aussagen Alexei Gorinovs in einer öffentlichen Sitzung auf kommunaler Ebene. Während der Verbüßung seiner Strafe war Alexei Gorinov Misshandlungen ausgesetzt, einschließlich unzureichender medizinischer Versorgung trotz seiner schwerwiegenden gesundheitlichen Probleme, längerer Unterbringung in Isolationszellen und Schlafentzug. Das Urteil von Maksim Sokolovskiy führte daher nicht nur zur ungerechtfertigten Inhaftierung von Alexei Gorinov, sondern auch zu einer grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Strafe.</p> <p>Daher ist Maksim Sokolovskiy verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße und für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Russland.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
52.	Elena Leonidovna ZHURAVLEVA (Елена Леонидовна ЖУРАВЛЁВА)	Position: Richterin am Stadtgericht Moskau Geburtsdatum: 13.10.1976 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	<p>Im Jahr 2022 verurteilte Elena Zhuravleva als Mitglied des Berufungsgremiums der Richter am Stadtgericht Moskau den damaligen kommunalen Abgeordneten des Bezirks Krasnoselsky in Moskau, Alexei Gorinov, aus politisch motivierten Gründen wegen dessen Meinungsäußerung zum Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu sechs Jahren und elf Monaten Haft in einem Straflager mit allgemeinem Strafvollzug. Sie stimmte ferner zu, die Öffentlichkeit von den Gerichtsverhandlungen auszuschließen.</p> <p>Alexei Gorinov wurde gemäß Artikel 207.3 des russischen Strafgesetzbuchs verurteilt, mit dem die Verbreitung sogenannter ‚falscher Informationen‘ über die russischen Streitkräfte unter Strafe gestellt wird und der weithin zur Unterdrückung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung eingesetzt wird. Die Verurteilung stützte sich auf die Anti-Kriegs-Aussagen Alexei Gorinovs in einer öffentlichen Sitzung auf kommunaler Ebene. Während der Verbüßung seiner Strafe war Alexei Gorinov Misshandlungen ausgesetzt, einschließlich unzureichender medizinischer Versorgung trotz seiner schwerwiegenden gesundheitlichen Probleme, längerer Unterbringung in Isolationszellen und Schlafentzug. Das Urteil von Elena Zhuravleva führte daher nicht nur zur ungerechtfertigten Inhaftierung von Alexei Gorinov, sondern auch zu einer grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Strafe.</p> <p>Daher ist Elena Zhuravleva verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße und für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Russland.</p>	15.7.2025“



2025/1429

15.7.2025

BESCHLUSS (GASP) 2025/1429 DES RATES

vom 15. Juli 2025

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/2319 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2022/2319 des Rates vom 25. November 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 25. November 2022 den Beschluss (GASP) 2022/2319 angenommen.
- (2) Der Rat hat am 28. Juli 2023 den Beschluss (GASP) 2023/1574 ⁽²⁾ angenommen, mit dem der Beschluss (GASP) 2022/2319 geändert und somit ein spezieller Rahmen für gezielte restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die für Handlungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Haitis gefährden, und für Handlungen, die die Demokratie oder die Rechtsstaatlichkeit in Haiti untergraben, verantwortlich sind, sowie gegen mit ihnen verbundene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen geschaffen wurde.
- (3) In seinen Schlussfolgerungen vom 17. Oktober 2024 erklärte der Europäische Rat, nach wie vor äußerst besorgt über die Lage in Haiti zu sein, und forderte neue gezielte Sanktionen gegen Personen und Organisationen, die für Gewalt verantwortlich sind, um zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit, Stabilität, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Haiti beizutragen.
- (4) Angesichts der sich verschlechternden politischen, wirtschaftlichen, sicherheitspolitischen und humanitären Lage in Haiti, einschließlich der Auswirkungen eskalierender Bandengewalt, der unablässigen schweren Menschenrechtsverletzungen durch Banden und der anhaltenden Straflosigkeit für die Täter, sollten drei Personen in die in Anhang II des Beschlusses (GASP) 2022/2319 enthaltene Liste der natürlichen Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen werden.
- (5) Der Beschluss (GASP) 2022/2319 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II des Beschlusses (GASP) 2022/2319 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 135, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2319/oj>.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2023/1574 des Rates vom 28. Juli 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/2319 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti (ABl. L 192 vom 31.7.2023, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1574/oj>).

In Anhang II des Beschlusses (GASP) 2022/2319 werden in der Tabelle unter der Überschrift „A. Liste der natürlichen Personen nach Artikel 2a Absatz 1 und Artikel 3a Absatz 1“ folgende Einträge angefügt:

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„4.	Micanor ALTÈS alias Monel Felix, Micanord; Mikano; Wa Mikano; King Micanor; Alfred Mones	Funktion: Anführer der Bande ‚Wharf Jérémie‘ Staatsangehörigkeit: haitianisch Geschlecht: männlich Anschrift: Neighbourhood of Wharf Jérémie, near La Saline, Port-au-Prince, Haiti	Micanor Altès ist der Anführer der Bande ‚Wharf Jérémie‘. Wharf Jérémie ist ein an der Küste gelegenes Stadtviertel im Gebiet von La Saline in Port-au-Prince. Dieses Gebiet steht seit mehr als einem Jahrzehnt unter der Kontrolle der Bande, die von Micanor Altès angeführt wird. Unter seinem Kommando ist die Bande verantwortlich für das Massaker an 207 Personen zwischen dem 6. und 11. Dezember 2024 im Viertel von Wharf Jérémie. Das Massaker ereignete sich nach dem Tod von Altès neugeborenem Sohn, der an einer unbekanntem Krankheit gestorben war. In der Überzeugung, dass Voodoo praktizierende ältere Menschen in dem von ihm kontrollierten Gebiet sein Kind mit einem Fluch belegt hatten, ordnete der Anführer der Bande nach der Entführung aller über 60-jährigen Voodoo praktizierenden Einwohner ihre Hinrichtung an. Micanor Altès ist daher verantwortlich für Handlungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in Haiti bedrohen, einschließlich der Vornahme von kriminellen Aktivitäten und Gewalt unter Beteiligung von bewaffneten Gruppen und kriminellen Netzwerken.	15.7.2025
5.	Christ-Roi CHÉRY alias Kris-La; Krisla; Chrisla; Chrislat	Funktion: Anführer der Bande ‚Ti Bwa‘ (verbunden mit dem ‚Viv Ansanm/G9‘-Bündnis von Banden) Staatsangehörigkeit: haitianisch Geschlecht: männlich Anschrift: Commune of Carrefour, Metropolitan region of Port-au-Prince, Haiti	Christ-Roi Chéry ist der Anführer der Bande ‚Ti Bwa‘, die mit dem Bündnis von Banden ‚Viv Ansanm‘ (auch ‚G9‘ genannt) in Haiti verbunden ist. Seit Februar 2024 kontrolliert die Bande ‚Ti Bwa‘ die Gemeinde Carrefour. Unter dem Kommando von Christ-Roi Chéry ist die Bande ‚Ti Bwa‘ an Gewalttaten und kriminellen Aktivitäten in Haiti beteiligt, darunter Mord, Raubüberfälle, Vergewaltigung, Diebstahl von Waren und Lastkraftwagen, Erpressung, gezielte Morde und Drogenhandel. Christ-Roi Chéry ist daher verantwortlich für Handlungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in Haiti bedrohen, einschließlich der Vornahme von kriminellen Aktivitäten und Gewalt unter Beteiligung von bewaffneten Gruppen und kriminellen Netzwerken, die Gewalt fördern, darunter die Zwangsrekrutierung von Kindern durch diese Gruppen und Netzwerke, Entführungen, Tötungen sowie sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt.	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
6.	<p>Jeff LAROSE alias Jeff; Gwo Lwa; Taliban</p>	<p>Funktion: Anführer der Bande ‚Canaan‘ (verbunden mit G-Pép und dem ‚Viv-Ansam‘-Bündnis von Banden) Staatsangehörigkeit: haitianisch Geschlecht: männlich Anschrift: Canaan, Metropolitan region of Port-au-Prince, Haiti</p>	<p>Jeff Larose ist der Anführer der Bande ‚Canaan‘, die mit G-Pép und dem ‚Viv-Ansam‘-Bündnis von Banden in Haiti verbunden ist.</p> <p>Die Bande ‚Canaan‘ kontrolliert die Orte Canaan, Onaville, Jerusalem, Corail, Rosenberg, Lilavois und Bon Repos, die alle im Stadtgebiet Port-au-Prince liegen. Die Bande erweiterte ihre Kontrolle über ihr ursprüngliches Revier hinaus und operiert auch in Mirebalais (Departement Centre).</p> <p>Unter dem Kommando von Jeff Larose ist die Bande ‚Canaan‘ an Gewalttaten und kriminellen Aktivitäten in Haiti beteiligt, darunter Entführung, Aneignung von Land, Vergewaltigung, Wohnungseinbruchdiebstahl, Diebstahl von Waren und Fahrzeugen, Lösegelderpressung, Mord und Drogenhandel.</p> <p>Jeff Larose ist daher verantwortlich für Handlungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in Haiti bedrohen, einschließlich der Vornahme von kriminellen Aktivitäten und Gewalt unter Beteiligung von bewaffneten Gruppen und kriminellen Netzwerken, die Gewalt fördern, darunter die Zwangsrekrutierung von Kindern durch diese Gruppen und Netzwerke, Entführungen, Tötungen sowie sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt.</p>	15.7.2025“



2025/1433

15.7.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1433 DES RATES

vom 15. Juli 2025

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2309 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates vom 25. November 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1a,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 25. November 2022 die Verordnung (EU) 2022/2309 angenommen.
- (2) Der Rat hat am 28. Juli 2023 den Beschluss (GASP) 2023/1574 ⁽²⁾ angenommen, mit dem der Beschluss (GASP) 2022/2319 des Rates ⁽³⁾ geändert und somit ein spezieller Rahmen für gezielte restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die für Handlungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Haitis gefährden, und für Handlungen, die die Demokratie oder die Rechtsstaatlichkeit in Haiti untergraben, verantwortlich sind, sowie gegen mit ihnen verbundene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen geschaffen wurde.
- (3) Angesichts der sich verschlechternden politischen, wirtschaftlichen, sicherheitspolitischen und humanitären Lage in Haiti, einschließlich der Auswirkungen eskalierender Bandengewalt, der unablässigen schweren Menschenrechtsverletzungen durch Banden und der anhaltenden Straflosigkeit für die Täter, sollten drei Personen in die in Anhang Ia der Verordnung (EU) 2022/2309 enthaltene Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen werden.
- (4) Die Verordnung (EU) 2022/2309 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang Ia der Verordnung (EU) 2022/2309 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2309/oj>.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2023/1574 des Rates vom 28. Juli 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/2319 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti (ABl. L 192 vom 31.7.2023, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1574/oj>).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2022/2319 des Rates vom 25. November 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 135).

In Anhang Ia der Verordnung (EU) 2022/2309 werden in der Tabelle unter der Überschrift „A. Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen gemäß Artikel 4a“ folgende Einträge angefügt:

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„4.	Micanor ALTÈS alias Monel Felix, Micanord; Mikano; Wa Mikanò; King Micanor; Alfred Mones	Funktion: Anführer der Bande ‚Wharf Jérémie‘ Staatsangehörigkeit: haitianisch Geschlecht: männlich Anschrift: Neighbourhood of Wharf Jérémie, near La Saline, Port-au-Prince, Haiti	Micanor Altès ist der Anführer der Bande ‚Wharf Jérémie‘. Wharf Jérémie ist ein an der Küste gelegenes Stadtviertel im Gebiet von La Saline in Port-au-Prince. Dieses Gebiet steht seit mehr als einem Jahrzehnt unter der Kontrolle der Bande, die von Micanor Altès angeführt wird. Unter seinem Kommando ist die Bande verantwortlich für das Massaker an 207 Personen zwischen dem 6. und 11. Dezember 2024 im Viertel von Wharf Jérémie. Das Massaker ereignete sich nach dem Tod von Altès neugeborenem Sohn, der an einer unbekanntem Krankheit gestorben war. In der Überzeugung, dass Voodoo praktizierende ältere Menschen in dem von ihm kontrollierten Gebiet sein Kind mit einem Fluch belegt hatten, ordnete der Anführer der Bande nach der Entführung aller über 60-jährigen Voodoo praktizierenden Einwohner ihre Hinrichtung an. Micanor Altès ist daher verantwortlich für Handlungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in Haiti bedrohen, einschließlich der Vornahme von kriminellen Aktivitäten und Gewalt unter Beteiligung von bewaffneten Gruppen und kriminellen Netzwerken.	15.7.2025
5.	Christ-Roi CHÉRY alias Kris-La; Krisla; Chrisla; Chrislat	Funktion: Anführer der Bande ‚Ti Bwa‘ (verbunden mit dem ‚Viv Ansanm/G9‘-Bündnis von Banden) Staatsangehörigkeit: haitianisch Geschlecht: männlich Anschrift: Commune of Carrefour, Metropolitan region of Port-au-Prince, Haiti	Christ-Roi Chéry ist der Anführer der Bande ‚Ti Bwa‘, die mit dem Bündnis von Banden ‚Viv Ansanm‘ (auch ‚G9‘ genannt) in Haiti verbunden ist. Seit Februar 2024 kontrolliert die Bande ‚Ti Bwa‘ die Gemeinde Carrefour. Unter dem Kommando von Christ-Roi Chéry ist die Bande ‚Ti Bwa‘ an Gewalttaten und kriminellen Aktivitäten in Haiti beteiligt, darunter Mord, Raubüberfälle, Vergewaltigung, Diebstahl von Waren und Lastkraftwagen, Erpressung, gezielte Morde und Drogenhandel. Christ-Roi Chéry ist daher verantwortlich für Handlungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in Haiti bedrohen, einschließlich der Vornahme von kriminellen Aktivitäten und Gewalt unter Beteiligung von bewaffneten Gruppen und kriminellen Netzwerken, die Gewalt fördern, darunter die Zwangsrekrutierung von Kindern durch diese Gruppen und Netzwerke, Entführungen, Tötungen sowie sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt.	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
6.	<p>Jeff LAROSE alias Jeff; Gwo Lwa; Taliban</p>	<p>Funktion: Anführer der Bande ‚Canaan‘ (verbunden mit G-Pép und dem ‚Viv-Ansam‘-Bündnis von Banden) Staatsangehörigkeit: haitianisch Geschlecht: männlich Anschrift: Canaan, Metropolitan region of Port-au-Prince, Haiti</p>	<p>Jeff Larose ist der Anführer der Bande ‚Canaan‘, die mit G-Pép und dem ‚Viv-Ansam‘-Bündnis von Banden in Haiti verbunden ist.</p> <p>Die Bande ‚Canaan‘ kontrolliert die Orte Canaan, Onaville, Jerusalem, Corail, Roseberg, Lilavois und Bon Repos, die alle im Stadtgebiet Port-au-Prince liegen. Die Bande erweiterte ihre Kontrolle über ihr ursprüngliches Revier hinaus und operiert auch in Mirebalais (Departement Centre).</p> <p>Unter dem Kommando von Jeff Larose ist die Bande ‚Canaan‘ an Gewalttaten und kriminellen Aktivitäten in Haiti beteiligt, darunter Entführung, Aneignung von Land, Vergewaltigung, Wohnungseinbruchdiebstahl, Diebstahl von Waren und Fahrzeugen, Lösegelderpressung, Mord und Drogenhandel.</p> <p>Jeff Larose ist daher verantwortlich für Handlungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in Haiti bedrohen, einschließlich der Vornahme von kriminellen Aktivitäten und Gewalt unter Beteiligung von bewaffneten Gruppen und kriminellen Netzwerken, die Gewalt fördern, darunter die Zwangsrekrutierung von Kindern durch diese Gruppen und Netzwerke, Entführungen, Tötungen sowie sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt.</p>	15.7.2025“



2025/1434

15.7.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1434 DES RATES

vom 15. Juli 2025

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/888 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/888 des Rates vom 28. April 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 28. April 2023 hat der Rat die Verordnung (EU) 2023/888 angenommen.
- (2) Angesichts destabilisierender Tätigkeiten externer Akteure steht die Union der Republik Moldau im Hinblick auf die Resilienz, die Sicherheit, die Stabilität, die Volkswirtschaft und die Energieversorgung des Landes nach wie vor mit unverbrüchlicher Unterstützung zur Seite.
- (3) In Anbetracht der Lage in der Republik Moldau ist der Rat der Auffassung, dass sieben Personen und drei Organisationen in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/888 aufgenommen werden sollten.
- (4) Die Verordnung (EU) 2023/888 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2023/888 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ ABL L 114 vom 2.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/888/oj>.

Anhang I der Verordnung (EU) 2023/888 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Einträge werden in die Tabelle unter „A. Natürliche Personen“ aufgenommen:

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„17.	Alexandru BEȘCHIERU	Funktion: Anführer der Partei ‚Forța de Alternativă și de Salvare a Moldovei‘ (‚Alternative und Rettungskraft Moldaus‘) Geburtsdatum: 5.7.1990 Geburtsort: Chișinău, Republik Moldau Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: Republik Moldau	Alexandru Beșchieru ist Anführer der Partei ‚Forța de Alternativă și de Salvare a Moldovei‘ (im Folgenden ‚FASM‘), die eine der Nachfolgeorganisationen der von Ilan Shor geführten, verbotenen Partei ȘOR ist. Im April 2024 rief Ilan Shor in Moskau den politischen Block Sieg/Pobeda ins Leben, in dem die Nachfolgeorganisationen seiner Partei, einschließlich FASM, vereint sind. Als Anführer der FASM vertritt Alexandru Beșchieru die Partei und koordiniert ihre Tätigkeiten. Er steht daher in Verbindung mit dem politischen Block Sieg/Pobeda. Er steht auch mit Ilan Shor in Verbindung.	15.7.2025
18.	Victoria FURTUNĂ	Funktion: Politikerin — Anführerin der Partei ‚Moldova Mare‘ Geburtsdatum: 24.2.1981 Geburtsort: Hâncești, Republik Moldau Geschlecht: weiblich Staatsangehörigkeit: Republik Moldau	Victoria Furtună ist eine Politikerin aus der Republik Moldau, die erhebliche Unterstützung von Ilan Shor und dem politischen Block Sieg/Pobeda, der Nachfolger der von Ilan Shor geführten verbotenen Partei ȘOR ist, erhalten hat. Insbesondere wurden Mitglieder des politischen Blocks Sieg/Pobeda während der Präsidentschaftswahl 2024 ermutigt, für Victoria Furtună zu stimmen, einschließlich durch Bestechungsprogramme. Darüber hinaus wiesen die gelistete Person Ilan Shor und dessen Verbündete unter Verstoß gegen die Wahlgesetze, die Wahlkampf am Tag der Wahl untersagen, ihre Unterstützer an, für Victoria Furtună zu stimmen. Daher steht sie in Verbindung mit dem politischen Block Sieg/Pobeda. Sie steht auch mit Ilan Shor in Verbindung.	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
19.	Vadim GROZAVU	Funktion: Anführer der Partei ‚Victorie‘ (Sieg) Geburtsdatum: 2.12.1984 Geburtsort: Republik Moldau Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: Republik Moldau	Vadim Grozavu ist Anführer der Partei ‚Victorie‘, die eine der Nachfolgeorganisationen der von der gelisteten Person Ilan Shor geführten, verbotenen Partei ȘOR ist. Im April 2024 rief Ilan Shor in Moskau den politischen Block Sieg/Pobeda ins Leben, in dem die Nachfolgeorganisationen seiner Partei, einschließlich Sieg, vereint sind. Als Anführer von Sieg vertritt Vadim Grozavu die Partei und koordiniert ihre Tätigkeiten. Er steht daher in Verbindung mit dem politischen Block Sieg/Pobeda. Er steht auch mit Ilan Shor in Verbindung.	15.7.2025
20.	Irina MIHAIL LOZOVAN	Funktion: Politikerin — Partei ‚Renaștere‘ (Wiedergeburt) Geburtsdatum: 27.12.1983 Geburtsort: Lipcani, Republik Moldau Geschlecht: weiblich Staatsangehörigkeit: Republik Moldau	Irina Lozovan ist eine Politikerin der Partei ‚Renaștere‘ (Wiedergeburt), die eine der Nachfolgeorganisationen der von der gelisteten Person Ilan Shor geführten, verbotenen Partei ȘOR ist, in der Republik Moldau. Im April 2024 rief Ilan Shor in Moskau den politischen Block Sieg/Pobeda ins Leben, in dem die Nachfolgeorganisationen seiner Partei, einschließlich Renaștere, vereint sind. Irina Lozovan nahm an diesem Ereignis teil und hatte eine ausführende Rolle beim Bestechungsprogramm Ilan Shors im Rahmen der Präsidentschaftswahl und des Verfassungsreferendums über den EU-Beitritt 2024 inne. Da sie die Durchführung von Wahlen ernsthaft untergraben hat, ist Irina Lozovan verantwortlich für Handlungen, die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Stabilität oder die Sicherheit in der Republik Moldau untergraben oder bedrohen. Sie steht außerdem in Verbindung mit dem politischen Block Sieg/Pobeda und mit Ilan Shor.	15.7.2025
21.	Alexei LUNGU	Funktion: Journalist, Vorsitzender der Partei ‚Șansă‘ (Chance) Geburtsort: Republik Moldau Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: Republik Moldau	Alexei Lungu ist Anführer der Partei ‚Șansă‘, die eine der Nachfolgeorganisationen der von der gelisteten Person Ilan Shor geführten, verbotenen Partei ȘOR ist. Im April 2024 rief Ilan Shor in Moskau den politischen Block Sieg/Pobeda ins Leben, in dem die Nachfolgeorganisationen seiner Partei, einschließlich Șansă, vereint sind. Als Anführer von Șansă vertritt Alexei Lungu die Partei und koordiniert ihre Tätigkeiten. Er steht daher in Verbindung mit dem politischen Block Sieg/Pobeda. Er steht auch mit Ilan Shor in Verbindung.	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
22.	Alexandr NESTEROVSCHI	Funktion: Politiker Geburtsdatum: 11.1.1981 Geburtsort: Răuțel, Republik Moldau Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: Republik Moldau	Alexandr Nesterovschi ist ein Politiker aus der Republik Moldau und war beteiligt an Bestechungsprogrammen, die von der gelisteten Person Ilan Shor organisiert wurden, um mehrere Politiker aus der Republik Moldau zu korrumpieren, um eine scheinbar proeuropäische Bewegung zu schaffen, die aber tatsächlich von Ilan Shor aus Moskau kontrolliert wurde. Während seines Strafverfahrens erhielt Alexandr Nesterovschi Unterstützung aus Russland und von Ilan Shor. Er wurde wegen politischer Korruption zu zwölf Jahren Haft verurteilt. Indem er den demokratischen politischen Prozess untergraben hat, einschließlich durch den Versuch, die verfassungsmäßige Ordnung zu destabilisieren oder zu stürzen, ist Alexandr Nesterovschi verantwortlich für Handlungen oder politische Maßnahmen, die die Souveränität und Unabhängigkeit der Republik Moldau oder die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Stabilität oder die Sicherheit in der Republik Moldau untergraben oder bedrohen. Er steht außerdem mit Ilan Shor in Verbindung.	15.7.2025
23.	Natalia PARASCA	Funktion: Politikerin; Anführerin der Partei ‚Renaștere‘ (Wiedergeburt); Vorstandsmitglied der Organisation ‚Evrazia‘ Geburtsdatum: 2.2.1990 Geburtsort: Ukraine Geschlecht: weiblich Staatsangehörigkeit: russisch	Natalia Parasca ist Anführerin der Partei ‚Renaștere‘ (Wiedergeburt), die eine der Nachfolgeorganisationen der von der gelisteten Person Ilan Shor geführten, verbotenen Partei ȘOR ist. Im April 2024 rief Ilan Shor in Moskau den politischen Block Sieg/Pobeda ins Leben, in dem die Nachfolgeorganisationen seiner Partei, einschließlich Renaștere, vereint sind. Als Anführerin von Renaștere vertritt Natalia Parasca die Partei und koordiniert deren Tätigkeiten. Sie ist auch Mitglied im Vorstand der gelisteten Organisation Evrazia, die aktiv an den illegalen Finanzierungssystemen von Ilan Shor beteiligt ist. Natalia Parasca ist daher mit dem politischen Block Sieg/Pobeda, mit Ilan Shor und mit Evrazia verbunden.	15.7.2025“

2. Die folgenden Einträge werden in die Tabelle unter „B. Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“ aufgenommen:

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„3.	A7 OOO (A7 LLC)	Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung Anschrift: 125196, Moscow, District of Tverskoy, Lesnaya Street 9, Room 2/10, Russian Federation Registrierungsnummer: 087101182757	A7 wurde von Ilan Shor zusammen mit mehreren Finanzunternehmen in Moskau in Partnerschaft mit russischen staatlichen Einrichtungen gegründet. Diese Unternehmen stehen mit Bemühungen in Verbindung, Einfluss auf die Präsidentschaftswahl und das Verfassungsreferendum über den EU-Beitritt, die 2024 in der Republik Moldau abgehalten wurden, zu nehmen. Ilan Shor nutzte A7 für Überweisungen an Wähler, wobei er Zahlungen als Gegenleistung für Gegenstimmen beim Referendum und für bestimmte Kandidaten bei der Präsidentschaftswahl anbot. Da sie die Durchführung von Wahlen ernsthaft untergraben hat, ist die Organisation A7 verantwortlich für Handlungen, die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Stabilität oder die Sicherheit in der Republik Moldau untergraben oder bedrohen. A7 steht außerdem mit Ilan Shor in Verbindung.	15.7.2025
4.	VICTORY/POBEDA POLITICAL BLOC (POLITISCHER BLOCK SIEG/POBEDA) Политический блок ‚Победа‘	Art der Organisation: politischer Block Anschrift: Moscow, Russian Federation	Der politische Block Sieg/Pobeda wurde am 21. April 2024 von Ilan Shor gegründet. Der Block wurde mit mehreren namhaften Unterzeichnern gebildet, darunter Marina Tauber und Evghenia Guțul sowie die Anführerinnen und Anführer der Parteien ‚Chance‘ (Șansă), ‚Wiedergeburt‘ (Renaștere), ‚Sieg‘ (Victorie) und ‚Alternative und Rettungskraft Moldaus‘ (Forța de Alternativă și de Salvare a Moldovei). Bei der Versammlung wurde Ilan Shor zum Vorsitzenden des politischen Blocks und wurden die gelisteten Personen Evghenia Guțul zur Exekutivsekretärin und Marina Tauber zur Sekretärin gewählt. Der politische Block Sieg/Pobeda ist an der Verbreitung falscher Informationen und an Programmen zum Stimmenkauf während der Präsidentschaftswahl und des Verfassungsreferendums über den EU-Beitritt in der Republik Moldau im Jahr 2024 beteiligt. Indem er den demokratischen politischen Prozess untergraben hat, einschließlich indem er die Abhaltung von Wahlen ernsthaft untergraben hat, ist der politische Block Sieg/Pobeda verantwortlich für Handlungen oder politische Maßnahmen, die die Souveränität und Unabhängigkeit der Republik Moldau oder die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Stabilität oder die Sicherheit in der Republik Moldau untergraben oder bedrohen. Er steht außerdem mit Ilan Shor in Verbindung.	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
5.	Zentrum für kulturelle Bildung der Republik Moldau (Культурно-образовательный центр Молдовы)	Art der Organisation: Autonome nichtgewerbliche Organisation Anschrift: Moscow, Russian Federation Registrierungsnummer: 1237700920654-9705215107/770501001 Website: https://moldovacenter.ru/	Das Zentrum für kulturelle Bildung der Republik Moldau half bei der Einmischung in die Präsidentschaftswahl 2024 durch die Verteilung kostenloser Gutscheine an Wähler, die in ein Wahllokal in Moskau befördert wurden, und förderte gleichzeitig das Propagandaprogramm ‚Ausweiskarte für Staatsangehörige der Republik Moldau in der Russischen Föderation‘. Diese Tätigkeiten wurden in Abstimmung mit Ilan Shor und anderen Partnern durchgeführt, um systematisch die Wahlergebnisse zu beeinflussen. Ilan Shor und Evghenia Guțul förderten gemeinsam mit der politischen Partei ‚Sieg‘ die Eröffnung des Zentrums für kulturelle Bildung in mehreren russischen Städten. Die Auftaktveranstaltung wurde auch als Plattform genutzt, um für die Agenda des von Ilan Shor und Evghenia Guțul angeführten politischen Blocks Sieg/Pobeda zu werben. Indem es den demokratischen politischen Prozess untergraben hat, einschließlich indem es die Abhaltung von Wahlen ernsthaft untergraben hat, ist das Zentrum für kulturelle Bildung der Republik Moldau verantwortlich für Handlungen oder politische Maßnahmen, die die Souveränität und Unabhängigkeit der Republik Moldau oder die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Stabilität oder die Sicherheit in der Republik Moldau untergraben oder bedrohen. Das Zentrum für kulturelle Bildung der Republik Moldau ist daher mit Ilan Shor verbunden.	15.7.2025“



2025/1435

15.7.2025

BESCHLUSS (GASP) 2025/1435 DES RATES

vom 15. Juli 2025

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2023/891 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,
auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 28. April 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/891 ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Angesichts destabilisierender Tätigkeiten externer Akteure steht die Union der Republik Moldau im Hinblick auf die Resilienz, die Sicherheit, die Stabilität, die Volkswirtschaft und die Energieversorgung des Landes nach wie vor mit unverbrüchlicher Unterstützung zur Seite.
- (3) In Anbetracht der Lage in der Republik Moldau ist der Rat der Auffassung, dass sieben Personen und drei Organisationen in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen im Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/891 aufgenommen werden sollten.
- (4) Der Beschluss (GASP) 2023/891 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/891 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2023/891 des Rates vom 28. April 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren (ABl. L 114 vom 2.5.2023, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/891/oj>).

Der Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/891 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Einträge werden in die Tabelle unter „A. Natürliche Personen“ aufgenommen:

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„17.	Alexandru BEȘCHIERU	Funktion: Anführer der Partei ‚Forța de Alternativă și de Salvare a Moldovei‘ (‚Alternative und Rettungskraft Moldaus‘) Geburtsdatum: 5.7.1990 Geburtsort: Chișinău, Republik Moldau Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: Republik Moldau	Alexandru Beșchieru ist Anführer der Partei ‚Forța de Alternativă și de Salvare a Moldovei‘ (im Folgenden ‚FASM‘), die eine der Nachfolgeorganisationen der von Ilan Shor geführten, verbotenen Partei ȘOR ist. Im April 2024 rief Ilan Shor in Moskau den politischen Block Sieg/Pobeda ins Leben, in dem die Nachfolgeorganisationen seiner Partei, einschließlich FASM, vereint sind. Als Anführer der FASM vertritt Alexandru Beșchieru die Partei und koordiniert ihre Tätigkeiten. Er steht daher in Verbindung mit dem politischen Block Sieg/Pobeda. Er steht auch mit Ilan Shor in Verbindung.	15.7.2025
18.	Victoria FURTUNĂ	Funktion: Politikerin — Anführerin der Partei ‚Moldova Mare‘ Geburtsdatum: 24.2.1981 Geburtsort: Hâncești, Republik Moldau Geschlecht: weiblich Staatsangehörigkeit: Republik Moldau	Victoria Furtună ist eine Politikerin aus der Republik Moldau, die erhebliche Unterstützung von Ilan Shor und dem politischen Block Sieg/Pobeda, der Nachfolger der von Ilan Shor geführten verbotenen Partei ȘOR ist, erhalten hat. Insbesondere wurden Mitglieder des politischen Blocks Sieg/Pobeda während der Präsidentschaftswahl 2024 ermutigt, für Victoria Furtună zu stimmen, einschließlich durch Bestechungsprogramme. Darüber hinaus wiesen die gelistete Person Ilan Shor und dessen Verbündete unter Verstoß gegen die Wahlgesetze, die Wahlkampf am Tag der Wahl untersagen, ihre Unterstützer an, für Victoria Furtună zu stimmen. Daher steht sie in Verbindung mit dem politischen Block Sieg/Pobeda. Sie steht auch mit Ilan Shor in Verbindung.	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
19.	Vadim GROZAVU	Funktion: Anführer der Partei ‚Victorie‘ (Sieg) Geburtsdatum: 2.12.1984 Geburtsort: Republik Moldau Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: Republik Moldau	Vadim Grozavu ist Anführer der Partei ‚Victorie‘, die eine der Nachfolgeorganisationen der von der gelisteten Person Ilan Shor geführten, verbotenen Partei ȘOR ist. Im April 2024 rief Ilan Shor in Moskau den politischen Block Sieg/Pobeda ins Leben, in dem die Nachfolgeorganisationen seiner Partei, einschließlich Sieg, vereint sind. Als Anführer von Sieg vertritt Vadim Grozavu die Partei und koordiniert ihre Tätigkeiten. Er steht daher in Verbindung mit dem politischen Block Sieg/Pobeda. Er steht auch mit Ilan Shor in Verbindung.	15.7.2025
20.	Irina MIHAIL LOZOVAN	Funktion: Politikerin — Partei ‚Renaștere‘ (Wiedergeburt) Geburtsdatum: 27.12.1983 Geburtsort: Lipcani, Republik Moldau Geschlecht: weiblich Staatsangehörigkeit: Republik Moldau	Irina Lozovan ist eine Politikerin der Partei ‚Renaștere‘ (Wiedergeburt), die eine der Nachfolgeorganisationen der von der gelisteten Person Ilan Shor geführten, verbotenen Partei ȘOR ist, in der Republik Moldau. Im April 2024 rief Ilan Shor in Moskau den politischen Block Sieg/Pobeda ins Leben, in dem die Nachfolgeorganisationen seiner Partei, einschließlich Renaștere, vereint sind. Irina Lozovan nahm an diesem Ereignis teil und hatte eine ausführende Rolle beim Bestechungsprogramm Ilan Shors im Rahmen der Präsidentschaftswahl und des Verfassungsreferendums über den EU-Beitritt 2024 inne. Da sie die Durchführung von Wahlen ernsthaft untergraben hat, ist Irina Lozovan verantwortlich für Handlungen, die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Stabilität oder die Sicherheit in der Republik Moldau untergraben oder bedrohen. Sie steht außerdem in Verbindung mit dem politischen Block Sieg/Pobeda und mit Ilan Shor.	15.7.2025
21.	Alexei LUNGU	Funktion: Journalist, Vorsitzender der Partei ‚Șansă‘ (Chance) Geburtsort: Republik Moldau Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: Republik Moldau	Alexei Lungu ist Anführer der Partei ‚Șansă‘, die eine der Nachfolgeorganisationen der von der gelisteten Person Ilan Shor geführten, verbotenen Partei ȘOR ist. Im April 2024 rief Ilan Shor in Moskau den politischen Block Sieg/Pobeda ins Leben, in dem die Nachfolgeorganisationen seiner Partei, einschließlich Șansă, vereint sind. Als Anführer von Șansă vertritt Alexei Lungu die Partei und koordiniert ihre Tätigkeiten. Er steht daher in Verbindung mit dem politischen Block Sieg/Pobeda. Er steht auch mit Ilan Shor in Verbindung.	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
22.	Alexandr NESTEROVSKI	Funktion: Politiker Geburtsdatum: 11.1.1981 Geburtsort: Răuțel, Republik Moldau Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: Republik Moldau	Alexandr Nesterovski ist ein Politiker aus der Republik Moldau und war beteiligt an Bestechungsprogrammen, die von der gelisteten Person Ilan Shor organisiert wurden, um mehrere Politiker aus der Republik Moldau zu korrumpieren, um eine scheinbar proeuropäische Bewegung zu schaffen, die aber tatsächlich von Ilan Shor aus Moskau kontrolliert wurde. Während seines Strafverfahrens erhielt Alexandr Nesterovski Unterstützung aus Russland und von Ilan Shor. Er wurde wegen politischer Korruption zu 12 Jahren Haft verurteilt. Indem er den demokratischen politischen Prozess untergraben hat, einschließlich durch den Versuch, die verfassungsmäßige Ordnung zu destabilisieren oder zu stürzen, ist Alexandr Nesterovski verantwortlich für Handlungen oder politische Maßnahmen, die die Souveränität und Unabhängigkeit der Republik Moldau oder die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Stabilität oder die Sicherheit in der Republik Moldau untergraben oder bedrohen. Er steht außerdem mit Ilan Shor in Verbindung.	15.7.2025
23.	Natalia PARASCA	Funktion: Politikerin; Anführerin der Partei ‚Renaștere‘ (Wiedergeburt); Vorstandsmitglied der Organisation ‚Evrazia‘ Geburtsdatum: 2.2.1990 Geburtsort: Ukraine Geschlecht: weiblich Staatsangehörigkeit: russisch	Natalia Parasca ist Anführerin der Partei ‚Renaștere‘ (Wiedergeburt), die eine der Nachfolgeorganisationen der von der gelisteten Person Ilan Shor geführten, verbotenen Partei ȘOR ist. Im April 2024 rief Ilan Shor in Moskau den politischen Block Sieg/Pobeda ins Leben, in dem die Nachfolgeorganisationen seiner Partei, einschließlich Renaștere, vereint sind. Als Anführerin von Renaștere vertritt Natalia Parasca die Partei und koordiniert deren Tätigkeiten. Sie ist auch Mitglied im Vorstand der gelisteten Organisation Evrazia, die aktiv an den illegalen Finanzierungssystemen von Ilan Shor beteiligt ist. Natalia Parasca ist daher mit dem politischen Block Sieg/Pobeda, mit Ilan Shor und mit Evrazia verbunden.	15.7.2025“

2. Die folgenden Einträge werden in die Tabelle unter „B. Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“ aufgenommen:

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„3.	A7 OOO (A7 LLC)	<p>Art der Organisation: Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>Anschrift: 125196, Moscow, District of Tverskoy, Lesnaya Street 9, Room 2/10, Russian Federation</p> <p>Registrierungsnummer: 087101182757</p>	<p>A7 wurde von Ilan Shor zusammen mit mehreren Finanzunternehmen in Moskau in Partnerschaft mit russischen staatlichen Einrichtungen gegründet. Diese Unternehmen stehen mit Bemühungen in Verbindung, Einfluss auf die Präsidentschaftswahl und das Verfassungsreferendum über den EU-Beitritt, die 2024 in der Republik Moldau abgehalten wurden, zu nehmen. Ilan Shor nutzte A7 für Überweisungen an Wähler, wobei er Zahlungen als Gegenleistung für Gegenstimmen beim Referendum und für bestimmte Kandidaten bei der Präsidentschaftswahl anbot.</p> <p>Da sie die Durchführung von Wahlen ernsthaft untergraben hat, ist die Organisation A7 verantwortlich für Handlungen, die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Stabilität oder die Sicherheit in der Republik Moldau untergraben oder bedrohen. A7 steht außerdem mit Ilan Shor in Verbindung.</p>	15.7.2025
4.	VICTORY/POBEDA POLITICAL BLOC (POLITISCHER BLOCK SIEG/POBEDA) Политический блок ‚Победа‘	<p>Art der Organisation: politischer Block</p> <p>Anschrift: Moscow, Russian Federation</p>	<p>Der politische Block Sieg/Pobeda wurde am 21. April 2024 von Ilan Shor gegründet. Der Block wurde mit mehreren namhaften Unterzeichnern gebildet, darunter Marina Tauber und Evghenia Guțul sowie die Anführerinnen und Anführer der Parteien ‚Chance‘ (Șansă), ‚Wiedergeburt‘ (Renaștere), ‚Sieg‘ (Victorie) und ‚Alternative und Rettungskraft Moldaus‘ (Forța de Alternativă și de Salvare a Moldovei). Bei der Versammlung wurde Ilan Shor zum Vorsitzenden des politischen Blocks und wurden die gelisteten Personen Evghenia Guțul zur Exekutivsekretärin und Marina Tauber zur Sekretärin gewählt.</p> <p>Der politische Block Sieg/Pobeda ist an der Verbreitung falscher Informationen und an Programmen zum Stimmenkauf während der Präsidentschaftswahl und des Verfassungsreferendums über den EU-Beitritt in der Republik Moldau im Jahr 2024 beteiligt.</p> <p>Indem er den demokratischen politischen Prozess untergraben hat, einschließlich indem er die Abhaltung von Wahlen ernsthaft untergraben hat, ist der politische Block Sieg/Pobeda verantwortlich für Handlungen oder politische Maßnahmen, die die Souveränität und Unabhängigkeit der Republik Moldau oder die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Stabilität oder die Sicherheit in der Republik Moldau untergraben oder bedrohen. Er steht außerdem mit Ilan Shor in Verbindung.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
5.	Zentrum für kulturelle Bildung der Republik Moldau („Культурно-образовательный центр Молдовы“)	Art der Organisation: Autonome nichtgewerbliche Organisation Anschrift: Moscow, Russian Federation Registrierungsnummer: 1237700920654-9705215107/770501001 Website: https://moldovacenter.ru/	Das Zentrum für kulturelle Bildung der Republik Moldau half bei der Einmischung in die Präsidentschaftswahl 2024 durch die Verteilung kostenloser Gutscheine an Wähler, die in ein Wahllokal in Moskau befördert wurden, und förderte gleichzeitig das Propagandaprogramm ‚Ausweiskarte für Staatsangehörige der Republik Moldau in der Russischen Föderation‘. Diese Tätigkeiten wurden in Abstimmung mit Ilan Shor und anderen Partnern durchgeführt, um systematisch die Wahlergebnisse zu beeinflussen. Ilan Shor und Evghenia Guțul förderten gemeinsam mit der politischen Partei ‚Sieg‘ die Eröffnung des Zentrums für kulturelle Bildung in mehreren russischen Städten. Die Auftaktveranstaltung wurde auch als Plattform genutzt, um für die Agenda des von Ilan Shor und Evghenia Guțul angeführten politischen Blocks Sieg/Pobeda zu werben. Indem es den demokratischen politischen Prozess untergraben hat, einschließlich indem es die Abhaltung von Wahlen ernsthaft untergraben hat, ist das Zentrum für kulturelle Bildung der Republik Moldau verantwortlich für Handlungen oder politische Maßnahmen, die die Souveränität und Unabhängigkeit der Republik Moldau oder die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Stabilität oder die Sicherheit in der Republik Moldau untergraben oder bedrohen. Das Zentrum für kulturelle Bildung der Republik Moldau ist daher mit Ilan Shor verbunden.	15.7.2025“



2025/1438

15.7.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1438 DES RATES

vom 15. Juli 2025

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1485 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1485 des Rates vom 27. Mai 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1,

gestützt auf den Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 27. Mai 2024 die Verordnung (EU) 2024/1485 angenommen.
- (2) Die Union verurteilt weiterhin unbeirrbar die Menschenrechtsverletzungen und die Repressionen in Russland. Am 27. Januar 2025 hat der Rat die Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der Union in den Menschenrechtsbereichen im Jahr 2025 angenommen. Die Union verurteilte, dass Andersdenkende, die Zivilgesellschaft, unabhängige Medien und stigmatisierte Gruppen in der Russischen Föderation zum Schweigen gebracht werden, und forderte die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller politischen Gefangenen in Russland sowie ein Ende der Verfolgung der politischen Opposition.
- (3) Angesichts der sehr ernsten Lage ist der Rat der Auffassung, dass fünf natürliche Personen in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen in Anhang IV der Verordnung (EU) 2024/1485 aufgenommen werden sollten.
- (4) Die Verordnung (EU) 2024/1485 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV der Verordnung (EU) 2024/1485 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1485, 27.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1485/oj>.

In Anhang IV der Verordnung (EU) 2024/1485 werden die folgenden Einträge in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen in der Tabelle unter der Überschrift „A. Natürliche Personen“ aufgenommen:

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„48.	Roman Viktorovich VLADIMIROV (Роман Викторович ВЛАДИМИРОВ)	Position: Richter des Zweiten Militärgerichts des Westlichen Militärbezirks, Russland Geburtsdatum: 9.2.1987 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Roman Vladimirov, Richter des Zweiten Militärgerichts des Westlichen Militärbezirks, hat den ehemaligen kommunalen Abgeordneten des Bezirks Krasnoselsky in Moskau, Alexei Gorinov, aus politisch motivierten Gründen wegen dessen Meinungsäußerung zum Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu drei Jahren Haft in einem Straflager mit strengen Haftbedingungen verurteilt. Alexei Gorinov wurde gemäß Artikel 205.2 des russischen Strafgesetzbuchs verurteilt, mit dem die ‚Rechtfertigung von Terrorismus‘ unter Strafe gestellt wird und der weithin zur Unterdrückung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung eingesetzt wird. Die Verurteilung stützte sich auf die Äußerungen von Alexei Gorinov in einem Gespräch mit seinen Mithäftlingen, in dem er lediglich einräumte, dass die Krim ukrainisches Hoheitsgebiet sei und dass die Brigade Asow Teil der ukrainischen Armee sei. Das Gespräch wurde von Alexei Gorinovs Mithäftlingen provoziert und von Strafvollzugsbeamten aufgezeichnet, während er seine frühere Haftstrafe von sechs Jahren und elf Monaten wegen seiner Anti-Kriegs-Äußerungen in einer öffentlichen Sitzung auf kommunaler Ebene verbüßte. Daher ist Roman Vladimirov verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße und für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Russland.	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
49.	<p>Katerina Evgenievna KIRICHENKO</p> <p>Yekaterina Evgenievna KIRICHENKO</p> <p>(Катерина Евгеньевна КИРИЧЕНКО/ Екатерина Евгеньевна КИРИЧЕНКО)</p>	<p>Position: Richterin am Bezirksgericht Presnensky, Moskau</p> <p>Geburtsdatum: 1.11.1986</p> <p>Staatsangehörigkeit: russisch</p> <p>Geschlecht: weiblich</p>	<p>Katerina Kirichenko, Richterin am Bezirksgericht Presnensky in Moskau, war an mehreren politisch motivierten Strafverfolgungsverfahren beteiligt und war für die Verhängung willkürlicher Untersuchungshaft und unverhältnismäßig harter Strafen verantwortlich.</p> <p>Im Jahre 2022 beteiligte sich Katerina Kirichenko an der politisch motivierten Strafverfolgung des damaligen kommunalen Abgeordneten des Bezirks Krasnoselsky in Moskau, Alexei Gorinov, wegen dessen Meinungsäußerung zum Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine in einer öffentlichen Sitzung auf kommunaler Ebene. Sie ordnete an, dass Alexei Gorinov in Untersuchungshaft genommen wurde, ohne auf weniger restriktive Maßnahmen wie Hausarrest oder Kautions zurückzugreifen, trotz seiner schwerwiegenden gesundheitlichen Probleme, der schlechten Bedingungen in den Haftanstalten Russlands und der Tatsache, dass er die Hauptpflegeperson für seine chronisch kranke Ehefrau war. Die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen stuft die Inhaftierung von Alexei Gorinov als Verstoß gegen die internationalen Menschenrechte und daher als willkürlich ein. Die missbräuchliche Verhängung von Untersuchungshaft durch Katerina Kirichenko in politisch motivierten Verfahren ist auch in anderen Fällen offensichtlich. Sie erließ Haftbefehle gegen mehrere Teilnehmer der Proteste in Moskau im Jahr 2019, obwohl die ihnen zur Last gelegten Anklagepunkte geringfügiger Art waren. Darüber hinaus verurteilte Katerina Kirichenko im Jahr 2022 Daniil Tikhomirov wegen eines Angriffs auf einen Polizeibeamten, nachdem die Polizei Daniil Tikhomirov aufgrund des Schwingens einer Anti-Kriegs-Flagge aus seinem Auto angehalten hatte, zu einer unverhältnismäßig harten Strafe von anderthalb Jahren in einem Straflager.</p> <p>Daher ist Katerina Kirichenko verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Russland.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
50.	Larisa Tikhonovna MARTYNOVA (Лариса Тихоновна МАРТЫНОВА)	Position: Richterin am Stadtgericht Moskau Geburtsdatum: 10.6.1964 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	<p>Larisa Martynova ist Richterin am Stadtgericht Moskau. Im Jahr 2022 verurteilte Larisa Martynova als Mitglied des Berufungsgremiums der Richter am Stadtgericht Moskau den damaligen kommunalen Abgeordneten des Bezirks Krasnoselsky in Moskau, Alexei Gorinov, aus politisch motivierten Gründen wegen dessen Meinungsäußerung zum Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu sechs Jahren und elf Monaten Haft in einem Straflager mit allgemeinem Strafvollzug. Sie stimmte ferner zu, die Öffentlichkeit von den Gerichtsverhandlungen auszuschließen.</p> <p>Alexei Gorinov wurde gemäß Artikel 207.3 des russischen Strafgesetzbuchs verurteilt, mit dem die Verbreitung sogenannter ‚falscher Informationen‘ über die russischen Streitkräfte unter Strafe gestellt wird und der weithin zur Unterdrückung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung eingesetzt wird. Die Verurteilung stützte sich auf die Anti-Kriegs-Aussagen Alexei Gorinovs in einer öffentlichen Sitzung auf kommunaler Ebene. Während der Verbüßung seiner Strafe war Alexei Gorinov Misshandlungen ausgesetzt, einschließlich unzureichender medizinischer Versorgung trotz seiner schwerwiegenden gesundheitlichen Probleme, längerer Unterbringung in Isolationszellen und Schlafentzug. Das Urteil von Larisa Martynova führte daher nicht nur zur ungerechtfertigten Inhaftierung von Alexei Gorinov, sondern auch zu einer grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Strafe.</p> <p>Daher ist Larisa Martynova verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße und für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
51.	<p>Maksim Bronislavovich SOKOLOVSKIY (Максим Брониславович СОКОЛОВСКИЙ)</p>	<p>Position: Ehemaliger Richter am Stadtgericht Moskau, seit dem 10.5.2023 Vorsitzender des Bezirksgerichts Khoroshevsky Geburtsdatum: 31.5.1977 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich</p>	<p>Im Jahr 2022 verurteilte Maksim Sokolovskiy als Vorsitzender Richter des Berufungsgremiums der Richter am Stadtgericht Moskau den damaligen kommunalen Abgeordneten des Bezirks Krasnoselsky in Moskau, Alexei Gorinov, aus politisch motivierten Gründen wegen dessen Meinungsäußerung zum Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu sechs Jahren und elf Monaten Haft in einem Straflager mit allgemeinem Strafvollzug. Er ordnete ferner an, die Öffentlichkeit von den Gerichtsverhandlungen auszuschließen.</p> <p>Alexei Gorinov wurde gemäß Artikel 207.3 des russischen Strafgesetzbuchs verurteilt, mit dem die Verbreitung sogenannter ‚falscher Informationen‘ über die russischen Streitkräfte unter Strafe gestellt wird und der weithin zur Unterdrückung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung eingesetzt wird. Die Verurteilung stützte sich auf die Anti-Kriegs-Aussagen Alexei Gorinovs in einer öffentlichen Sitzung auf kommunaler Ebene. Während der Verbüßung seiner Strafe war Alexei Gorinov Misshandlungen ausgesetzt, einschließlich unzureichender medizinischer Versorgung trotz seiner schwerwiegenden gesundheitlichen Probleme, längerer Unterbringung in Isolationszellen und Schlafentzug. Das Urteil von Maksim Sokolovskiy führte daher nicht nur zur ungerechtfertigten Inhaftierung von Alexei Gorinov, sondern auch zu einer grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Strafe.</p> <p>Daher ist Maksim Sokolovskiy verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße und für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Russland.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
52.	Elena Leonidovna ZHURAVLEVA (Елена Леонидовна ЖУРАВЛЁВА)	Position: Richterin am Stadtgericht Moskau Geburtsdatum: 13.10.1976 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	<p>Im Jahr 2022 verurteilte Elena Zhuravleva als Mitglied des Berufungsgremiums der Richter am Stadtgericht Moskau den damaligen kommunalen Abgeordneten des Bezirks Krasnoselsky in Moskau, Alexei Gorinov, aus politisch motivierten Gründen wegen dessen Meinungsäußerung zum Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu sechs Jahren und elf Monaten Haft in einem Straflager mit allgemeinem Strafvollzug. Sie stimmte ferner zu, die Öffentlichkeit von den Gerichtsverhandlungen auszuschließen.</p> <p>Alexei Gorinov wurde gemäß Artikel 207.3 des russischen Strafgesetzbuchs verurteilt, mit dem die Verbreitung sogenannter ‚falscher Informationen‘ über die russischen Streitkräfte unter Strafe gestellt wird und der weithin zur Unterdrückung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung eingesetzt wird. Die Verurteilung stützte sich auf die Anti-Kriegs-Aussagen Alexei Gorinovs in einer öffentlichen Sitzung auf kommunaler Ebene. Während der Verbüßung seiner Strafe war Alexei Gorinov Misshandlungen ausgesetzt, einschließlich unzureichender medizinischer Versorgung trotz seiner schwerwiegenden gesundheitlichen Probleme, längerer Unterbringung in Isolationszellen und Schlafentzug. Das Urteil von Elena Zhuravleva führte daher nicht nur zur ungerechtfertigten Inhaftierung von Alexei Gorinov, sondern auch zu einer grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Strafe.</p> <p>Daher ist Elena Zhuravleva verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße und für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Russland.</p>	15.7.2025“



2025/1443

15.7.2025

BESCHLUSS (GASP) 2025/1443 DES RATES

vom 15. Juli 2025

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2024/2643 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,
auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 8. Oktober 2024 den Beschluss (GASP) 2024/2643 ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Die Union verurteilt weiterhin unbeirrbar die böswilligen Aktivitäten Russlands gegen die Union, ihre Mitgliedstaaten, internationale Organisationen und Drittländer.
- (3) Der Europäische Rat hat am 26. Juni 2025 Schlussfolgerungen angenommen, in denen er die fortgesetzte hybride Kampagne Russlands, darunter Sabotage, Beschädigung kritischer Infrastruktur, Cyberangriffe, Informationsmanipulation und Einflussnahme sowie Versuche, die Demokratie zu untergraben, einschließlich im Wahlprozess, verurteilt. Der Europäische Rat betonte, dass er alle zur Verfügung stehenden Mittel in vollem Umfang nutzen werde, einschließlich des EU-Instrumentariums gegen hybride Bedrohungen, um konkret hybride Bedrohungen durch Russland zu verhindern, davon abzuschrecken und darauf zu reagieren.
- (4) Angesichts der sehr ernstesten Lage ist der Rat der Ansicht, dass neun natürliche Personen und sechs juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen in Anhang I des Beschlusses (GASP) 2024/2643 aufgenommen werden sollten.
- (5) Der Beschluss (GASP) 2024/2643 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Beschlusses (GASP) 2024/2643 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2024/2643 des Rates vom 8. Oktober 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands (ABl. L, 2024/2643, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2643/oj>).

Anhang I des Beschlusses (GASP) 2024/2643 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Einträge werden in Abschnitt „A. Natürliche Personen“ aufgenommen:

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„39.	Andrey Yuryevich ROMANCHENKO (Russisch: Андрей Юрьевич РОМАНЧЕНКО)	Funktion: Generaldirektor des föderalen staatseigenen Unternehmens ‚Russian Television and Radio Broadcasting Network‘ (RTRS) Geburtsdatum: 16.10.1960 Geburtsort: Moskau, Russische SFSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Russische Steuer-Identifikationsnummer (ИНН): 771515786260	Andrey Yuryevich Romanchenko ist der Generaldirektor des föderalen staatseigenen Unternehmens ‚Russian Television and Radio Broadcasting Network‘ (RTRS), eines russischen, gewinnorientierten föderalen Einheitsunternehmens mit strategischer Bedeutung, das terrestrische Rundfunk- und Fernsehinfrastrukturen in Russland betreibt. Romanchenko, der vom russischen Präsidenten zum Generaldirektor ernannt wurde, leitet das RTRS, das eine direkte Rolle bei der Umsetzung politischer Maßnahmen, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind, spielt, indem es die Infrastruktur und die technischen Kapazitäten für die Übertragung der sogenannten ‚allrussischen obligatorischen öffentlich zugänglichen Fernseh- und Rundfunkkanäle‘ wie Pervyi Kanal oder Rossiya 24 bereitstellt, die russische Staatspropaganda verbreiten. Unter der Führung von Romanchenko hat RTRS eine Schlüsselrolle dabei gespielt, alte ukrainische Rundfunksysteme in besetzten Regionen wirksam durch ein Netzwerk zu ersetzen, das von der Regierung der Russischen Föderation genehmigte Inhalte überträgt, mit denen abweichende Meinungen unterdrückt, die lokale Bevölkerung auf eine Linie mit der Politik Russlands gebracht und die Regierungsführung der Ukraine in den besetzten Gebieten delegitimiert werden soll. Dies untergräbt unmittelbar die Fähigkeit der lokalen Bevölkerung, Zugang zu vielfältigen und unabhängigen Informationen zu erhalten. Die Ausweitung der Betriebstätigkeiten des RTRS auf die besetzten Gebiete wird durch die Regierung der Russischen Föderation erleichtert, die dem RTRS das ausschließliche Recht einräumt, in den besetzten Gebieten Übertragungsinfrastruktur aufzubauen. Durch die Überwachung und Leitung dieser Betriebstätigkeiten erleichtert Romanchenko aktiv die Behinderung des Zugangs zu vielfältigen und unabhängigen Informationen und ist daher verantwortlich für den Einsatz von Informationsmanipulation. Daher profitiert Romanchenko als Leiter des RTRS von politischen Maßnahmen, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Demokratie und die Stabilität in der Ukraine untergraben oder bedrohen und die Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben, durch die Beteiligung an oder die anderweitige Erleichterung des Einsatzes von Informationsmanipulation und Einflussnahme und setzt diese um.	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
40.	Vladimir NAIDENOV (Russisch: Владимир НАЙДЕНОВ)	Funktion: Direktor der Abteilung für die Koordinierung der Entwicklung der Kommunikationsinfrastruktur in den neuen Gebieten des föderalen staatseigenen Unternehmens ‚Russian Television and Radio Broadcasting Network‘ (RTRS) Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: russisch	<p>Vladimir Naidenov ist der Direktor der Abteilung für die Koordinierung der Entwicklung der Kommunikationsinfrastruktur in den neuen Gebieten des föderalen staatseigenen Unternehmens ‚Russian Television and Radio Broadcasting Network‘ (RTRS), eines russischen, gewinnorientierten föderalen Einheitsunternehmens mit strategischer Bedeutung, das terrestrische Rundfunk- und Fernsehinfrastrukturen in Russland betreibt. Vladimir Naidenov ist dem Generaldirektor des RTRS, Andrey Yuryevich Romanchenko, unterstellt, der das RTRS leitet und eine direkte Rolle bei der Umsetzung von politischen Maßnahmen spielt, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen. RTRS stellt die Infrastruktur und die technischen Kapazitäten für die Übertragung der sogenannten ‚allrussischen obligatorischen öffentlich zugänglichen Fernseh- und Rundfunkkanäle‘ wie Pervyi Kanal oder Rossiya 24, die russische Staatspropaganda verbreiten, bereit.</p> <p>In seiner Position innerhalb des RTRS hat Vladimir Naidenov eine Schlüsselrolle dabei gespielt, alte ukrainische Rundfunksysteme in besetzten Regionen wirksam durch ein Netzwerk zu ersetzen, das von der Regierung der Russischen Föderation genehmigte Inhalte überträgt, mit denen abweichende Meinungen unterdrückt, die lokale Bevölkerung auf eine Linie mit der Politik Russlands gebracht und die Regierungsführung der Ukraine in den besetzten Gebieten delegitimiert werden soll. Dies untergräbt unmittelbar die Fähigkeit der lokalen Bevölkerung, Zugang zu vielfältigen und unabhängigen Informationen zu erhalten. Die Ausweitung der Betriebstätigkeiten des RTRS auf die besetzten Regionen wird durch die Regierung der Russischen Föderation erleichtert, die dem RTRS das Recht einräumt, dort Übertragungsinfrastruktur aufzubauen.</p> <p>Daher erleichtert Vladimir Naidenov als Direktor der Abteilung für die Koordinierung der Entwicklung der Kommunikationsinfrastruktur in den neuen Gebieten des RTRS die Behinderung des Zugangs zu vielfältigen und unabhängigen Informationen, indem er die Entwicklung der RTRS-Infrastruktur in den besetzten ukrainischen Gebieten koordiniert, und setzt somit politische Maßnahmen um, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Demokratie und die Stabilität in der Ukraine untergraben oder bedrohen und die Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben, durch die Beteiligung an oder die anderweitige Erleichterung des Einsatzes von Informationsmanipulation und Einflussnahme.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
41.	Dmitri BUIMISTRU	<p>Funktion: Fernsehmoderator, Schauspieler, Blogger</p> <p>Geburtsdatum: 26.11.1992</p> <p>Geburtsort: Chisinau, Republik Moldau</p> <p>Staatsangehörigkeit: moldauisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Dmitri Buimistru beteiligt sich vorsätzlich an koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme, indem er als wichtiger Propagandist für die MD24 tätig ist, einen in Russland ansässigen Online-Fernsehsender, der von Ilan Shor geschaffen wurde, nachdem die Lizenzen für seine früheren Sender aufgrund der Verbreitung russischer Desinformation entzogen worden waren. Zu diesem Zweck verbreitet Buimistru gezielt nachweislich falsche Behauptungen — die von unabhängigen Faktenprüfern systematisch entlarvt werden — in Bezug auf die NATO, die Moldau mit in den Konflikt hineinzieht, die bevorstehende Aufhebung der verfassungsmäßigen Neutralität, die ‚Romanisierung‘ von Institutionen, die falsche Darstellung der verfassungsmäßigen Auswirkungen des EU-Referendums und die Erstellung gefälschter Handelsstatistiken.</p> <p>Darüber hinaus wird seine Teilnahme an synchronisierten plattformübergreifenden Desinformationskampagnen durch den Skandal vom Juli 2023 im Zusammenhang mit Überwachungsausrüstung der russischen Botschaft belegt, bei dem seine Kommunikation perfekt mit anderen kremlfreundlichen Medien koordiniert war, was eine zentrale Organisation aufzeigt. Ferner wurde das Projekt ‚SOSEDI‘ von Buimistru als Schlüsselinstrument für umfassendere Operationen der äußeren Einflussnahme ermittelt. Seine systematische Förderung anderer prorussischer Informationsquellen und der Einsatz beständiger Kommunikationstaktiken, die gezielt dafür konzipiert wurden, die Souveränität, europäische Integration und demokratischen Prozesse Moldaus zu untergraben, bestätigt ferner seine bewusste Beteiligung an koordinierter Informationsmanipulation zur Unterstützung der russischen Destabilisierungsinteressen in Moldau.</p> <p>Daher ist Dmitri Buimistru für Handlungen und politische Maßnahmen, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Stabilität in einem Drittland untergraben und bedrohen, durch die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am Einsatz von Informationsmanipulation und Einflussnahme verantwortlich, setzt diese um und unterstützt sie.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
42.	Veaceslav VALICO	Funktion: Aktivist Geburtsdatum: 10.8.1977 Geburtsort: Chisinau, Republik Moldau Staatsangehörigkeit: moldauisch Geschlecht: männlich	<p>Veaceslav Valico war zusammen mit Anatolii Prizenko, einer von der Union gelisteten natürlichen Person, an der Durchführung der destabilisierenden Operation Russlands im Zusammenhang mit dem Malen des Davidsterns in den Straßen von Paris nach dem Angriff der Hamas auf Israel vom 7. Oktober 2023 gegen eine finanzielle Entschädigung und um Spannungen in der französischen Gesellschaft zu schüren, beteiligt.</p> <p>Darüber hinaus ist Veaceslav Valico im Rahmen der böswilligen hybriden Aktivitäten der Russischen Föderation an der systematischen Verbreitung von Desinformation in der Republik Moldau und der Ukraine beteiligt.</p> <p>Außerdem steht Veaceslav Valico in Verbindung mit Anatolii Prizenko, bei dem es sich um eine von der Union gelistete Person handelt; ihre Verbindung geht auf die Zeit vor ihrer Zusammenarbeit bei der Aktion in Paris zurück.</p> <p>Daher ist Veaceslav Valico für Handlungen und politische Maßnahmen, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Stabilität in einem Mitgliedstaat und somit in der Union und in Drittländern untergraben oder bedrohen, durch die Planung, Steuerung und unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am Einsatz koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme verantwortlich, setzt diese um und unterstützt sie.</p>	15.7.2025
43.	Simeon BOIKOV	Funktion: prorussischer Blogger Geburtsdatum: 15.2.1990 Geburtsort: Sydney, Australien Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: australisch/russisch	<p>Simeon Boikov ist ein australischer prorussischer Aktivist, bekannt unter dem Pseudonym ‚Aussie Cossack‘. Er ist bekannt für die Verbreitung kremlfreundlicher Narrative und Fehlinformationen, insbesondere in Bezug auf die COVID-19-Pandemie und die Invasion Russlands in die Ukraine. Boikov war ferner an der Verbreitung von Desinformation im Zusammenhang mit der US-Präsidentenwahl 2024 beteiligt, insbesondere durch die Bezahlung eines amerikanischen Influencers für das Posten eines von Storm-1516 erstellten gefälschten Videos, in dem fälschlicherweise Wahlbetrug in Georgia dargestellt wird.</p> <p>Daher ist Simeon Boikov für Handlungen und politische Maßnahmen, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Stabilität oder die Sicherheit in der Union oder Drittländern untergraben oder bedrohen, durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes von koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme, verantwortlich, setzt diese um und unterstützt sie.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
44.	Vitaly KULIKOV (Russisch: Виталий КУЛИКОВ)	Funktion: Oberstleutnant im russischen Militär, Leiter des Zentrums für elektronische Kampfführung der Ostseeflotte Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	<p>Oberstleutnant Vitaly Kulikov ist Befehlshaber des Zentrums für elektronische Kampfführung der Ostseeflotte, auch bekannt als das 841. Separate Zentrum für elektronische Kampfführung. Vitaly Kulikov beaufsichtigt die Übungen seiner Truppen für elektronische Kampfführung im Gebiet Kaliningrad.</p> <p>Ausfälle der GPS-Signale wurden in mehreren europäischen Ländern mit Aktivitäten der elektronischen Kampfführung von Kaliningrad aus in Verbindung gebracht, einschließlich des Störens und des Spoofing von GPS-Signalen, die überwiegend die baltischen Staaten betrafen. Diese Aktivitäten verursachten Störungen der zivilen Luftfahrt.</p> <p>Das Zentrum für elektronische Kampfführung der Ostseeflotte hat unter dem Kommando von Kulikov Störgeräte erhalten und Übungen unter Verwendung fortgeschrittener Systeme durchgeführt, die in der Lage sind, Kommunikationen über weite Gebiete zu stören, und ist auch an der Planung, Unterstützung und Ausführung von koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme, die sich auf die Mitgliedstaaten der Union auswirken, beteiligt.</p> <p>Daher ist Vitaly Kulikov verantwortlich für die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes von koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme, die sich unmittelbar auf die Mitgliedstaaten der Union auswirken.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
45.	<p>Yuri Illarionovich LASTOCHKIN</p> <p>(Russisch: Юрий Илларионович ЛАСТОЧКИН)</p> <p>Ukrainisch: Юрій Ілларионович ЛАСТОЧКІН)</p>	<p>Funktion: Beamter des Verteidigungsministeriums der Russischen Föderation; Militärführer; Generalmajor/Generalleutnant; Leiter der Streitkräfte für elektronische Kampfführung der Russischen Föderation/Leiter der Abteilung für elektronische Kampfführung des Verteidigungsministeriums Russlands</p> <p>Geburtsdatum: 18.8.1967</p> <p>Geburtsort: Rzhavka, Region Mogilev, Belarussische SSR (jetzt Belarus)</p> <p>Staatsangehörigkeit: russisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Generalleutnant Yuri Lastochkin ist der Leiter der Streitkräfte für elektronische Kampfführung der Russischen Föderation. Yuri Lastochkin beaufsichtigt die Handlungen und Übungen der Truppen Russlands für elektronische Kampfführung, einschließlich der Handlungen und Übungen des 841. Separaten Zentrums für elektronische Kampfführung im Gebiet Kaliningrad.</p> <p>Unlängst wurden Ausfälle der GPS-Signale in mehreren europäischen Ländern mit Aktivitäten der elektronischen Kampfführung von Kaliningrad aus in Verbindung gebracht, einschließlich des Störens und des Spoofing von GPS-Signalen, die überwiegend die baltischen Staaten betrafen. Diese Aktivitäten verursachten Störungen der zivilen Luftfahrt.</p> <p>Das 841. Separate Zentrum für elektronische Kampfführung im Gebiet Kaliningrad hat unter dem Kommando von Lastochkin Störgeräte erhalten und Übungen unter Verwendung fortgeschrittener Systeme durchgeführt, die in der Lage sind, Kommunikationen über weite Gebiete zu stören; es ist zudem beteiligt an der Planung, Unterstützung und Ausführung von koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme, die sich unmittelbar auf die Mitgliedstaaten der Union auswirken.</p> <p>Daher ist Y. I. Lastochkin verantwortlich für die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes von koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme, die sich unmittelbar auf die Mitgliedstaaten der Union auswirken.</p>	15.7.2025
46.	<p>Yevgeny Shevchenko</p> <p>(Russisch: Евгений ШЕВЧЕНКО)</p>	<p>Funktion: Gründer von TigerWeb</p> <p>Staatsangehörigkeit: russisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p> <p>Steuer-Identifikationsnummer: 910202780107</p>	<p>Yevgeny Shevchenko ist ein Webentwickler, der seit vielen Jahren auf die Erstellung von Websites spezialisiert ist. Er ist der Gründer von Tigerweb, einem Webunternehmen, das das Informationsmanipulationsset ‚Portal Komбат‘ betreibt, mit dem auf mehreren sogenannten ‚Informationsportalen‘ prorussische Inhalte verbreitet und mehrere westliche Länder, einschließlich Frankreich, ins Visier genommen werden. Daher ist er für Handlungen und politischen Maßnahmen, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Stabilität und Sicherheit in der Union oder in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten bedrohen, durch die Beteiligung an oder die anderweitige Erleichterung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme verantwortlich, setzt diese um und unterstützt sie.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
47.	<p>Aleksey Nikolayevich SHAVROV</p> <p>(Russisch: Алексей Николаевич ШАВРОВ)</p> <p>alias Andrey PETROV</p> <p>(Russisch: Андрей ПЕТРОВ)</p>	<p>Funktion: Militärgeheimdienstoffizier der Hauptdirektion des Generalstabs der Streitkräfte der Russischen Föderation (GRU)</p> <p>Geburtsdatum: 12.12.1989</p> <p>Staatsangehörigkeit: russisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Aleksey Shavrov ist ein Offizier des GRU, der an russischen Maßnahmen zur Einflussnahme beteiligt ist, die die Union und ihre Mitgliedstaaten destabilisieren sollen. Zu den böswilligen Aktivitäten von Aleksey Shavrov gehören Informationsmanipulation und Desinformationskampagnen in der Tschechischen Republik und in anderen Mitgliedstaaten der Union. Über Natallia Sudliankova, die mit ihm verdeckt verbunden ist, führt Aleksey Shavrov Kampagnen zur Einflussnahme durch, auch indem er die Verbreitung maßgeschneiderter Artikel in verschiedenen europäischen Medien organisiert. Irreführende oder schlichtweg falsche Narrative zielen darauf ab, die außenpolitischen Interessen der Russischen Föderation zu unterstützen und deren Einfluss zu verbreiten. Darüber hinaus sollen die Inhalte das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Werte und Prozesse der Union, die Demokratie und den Zusammenhalt der Union weiter untergraben. Die Artikel enthalten auch spezifische manipulative Narrative, die sich gegen die NATO, die Ukraine und Nichtregierungsorganisationen richten. Aleksey Shavrov wies Natalia Sudliankova an, diese spaltenden Botschaften über die Medien zu verbreiten, um ihre polarisierenden Inhalte zu verstärken. Aleksey Shavrov bot finanzielle Belohnungen für die Ausführung von Aufgaben und für die Veröffentlichungen im Rahmen dieser maßgeschneiderten prorussischen Medienkampagnen.</p> <p>Daher setzt Aleksey Shavrov Handlungen oder politische Maßnahmen um, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Stabilität oder Sicherheit in der Union oder in Drittländern untergraben oder bedrohen, durch die Planung und Steuerung des Einsatzes von Informationsmanipulation und Einflussnahme.</p>	15.7.2025“

2. Die folgenden Einträge werden in Abschnitt „B. Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“ aufgenommen:

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„10.	<p>Föderales staatseigenes Unternehmen ‚Russian Television and Radio Broadcasting Network‘ (RTRS); Федеральное государственное унитарное предприятие ‚Российская телевизионная и радиовещательная сеть‘</p>	<p>Anschrift: 13, Korolyov street, Moscow, Russia Website: https://moscow.rtrs.ru/ Ort der Registrierung: 13, Korolyov street, Moskau, Russland Registrierungsdatum: 30.11.2001 Registrierungsnummer: ИНН: 7717127211; ОГРН: 1027739456084</p>	<p>Das föderale staatseigene Unternehmen ‚Russian Television and Radio Broadcasting Network‘ (RTRS) betreibt die terrestrische Rundfunkinfrastruktur Russlands. Es untersteht unmittelbar dem Ministerium für digitale Entwicklung, Kommunikation und Massenmedien der Russischen Föderation und steht unter der Leitung eines vom russischen Präsidenten ernannten Generaldirektors. RTRS stellt die Infrastruktur und die technischen Kapazitäten für die Übertragung der sogenannten ‚allrussischen obligatorischen öffentlich zugänglichen Fernseh- und Rundfunkkanäle‘ wie Pervyi Kanal oder Rossiya 24 bereit. RTRS spielt eine Schlüsselrolle dabei, alte ukrainische Rundfunksysteme in den besetzten Regionen wirksam durch ein Netzwerk zu ersetzen, das von der Regierung der Russischen Föderation genehmigte Inhalte überträgt, mit denen abweichende Meinungen unterdrückt, die lokale Bevölkerung auf eine Linie mit der Politik Russlands gebracht und die Regierungsführung der Ukraine in den besetzten Gebieten delegitimiert werden sollen. Dies beeinträchtigt unmittelbar die Fähigkeit der lokalen Bevölkerung, Zugang zu vielfältigen und unabhängigen Informationen zu erhalten. Die Ausweitung der Betriebstätigkeiten von RTRS auf die besetzten Regionen wird durch die Regierung der Russischen Föderation erleichtert, die RTRS das Recht gewährt, dort Übertragungsinfrastruktur aufzubauen.</p> <p>Daher setzt RTRS politische Maßnahmen um, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Demokratie und die Stabilität in der Ukraine untergraben oder bedrohen und die Souveränität oder Unabhängigkeit der Ukraine untergraben, und profitiert davon, durch die Beteiligung am oder die anderweitige Erleichterung des Einsatzes von Informationsmanipulation und Einflussnahme.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
11.	<p>841. Separates Zentrum für elektronische Kampfführung der Ostseeflotte</p> <p>841-й центр радиоэлектронной борьбы</p>	<p>Anschrift: 238580, Kaliningrad oblast, Yantarny settlement, Balebin street, 09643</p> <p>238580, Калининградская обл., пгт.Янтарный, ул.Балебина, в/ч 09643</p> <p>Art der Organisation: Militäreinheit</p> <p>Ort der Registrierung: Region Kaliningrad, Russische Föderation</p> <p>Telefonnummer: 8(40153)37-244</p> <p>Militäreinheit 09643</p>	<p>Das 841. Separate Zentrum für elektronische Kampfführung ist im Zentrum einer der stärksten Gruppierungen für elektronische Kampfführung in Russland. Das Zentrum ist verantwortlich für den Einsatz von Technologien zur Störung aller Arten von Systemen für Kurzwellenkommunikation, für die Durchführung von Übungen der elektronischen Kampfführung zur Störung feindlicher Navigation und Funkkommunikation sowie für die Sammlung und Analyse nachrichtendienstlicher Informationen, die durch die Überwachung elektromagnetischer Strahlung im Kurz- und Ultrakurzwellenbereich erhalten werden.</p> <p>Mehrere europäische Länder haben GPS-Signal-Ausfälle erlebt, die Aktivitäten Russlands im Bereich der elektronischen Kampfführung, insbesondere aus Kaliningrad, zugeschrieben wurden. Dies umfasst das absichtliche Stören (jamming) und Fälschen (spoofing) von GPS-Signalen, das in erster Linie die baltischen Staaten betraf. Die Störung und Manipulation von GPS-Signalen hat zu Hindernissen für die Landung ziviler Flugzeuge geführt.</p> <p>Das 841. Separate Zentrum für elektronische Kampfführung in Kaliningrad hat Störgeräte erhalten und Übungen unter Verwendung fortgeschrittener Systeme durchgeführt, die in der Lage sind, Kommunikationen über weite Gebiete zu stören.</p> <p>Daher ist das 841. Separate Zentrum für elektronische Kampfführung als Teil der russischen Streitkräfte durch die Ermöglichung des Missbrauchs des Funkfrequenzspektrums verantwortlich für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme, die Mitgliedstaaten der Union direkt beeinträchtigen.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
12.	BRICS Journalists Association (BRICS-Journalistenverband)	Website: bricspress.live	<p>Die BRICS Journalists Association (BJA, BRICS-Journalistenverband) ist eine russische NRO, die mit der von Yevgeny Prigozhin gegründeten Foundation to Battle Injustice (R-FBI, Stiftung zur Bekämpfung von Ungerechtigkeit) verbunden ist und unter der Leitung von Oksana Vovk (Mira Terada) steht. Die BJA wurde als Instrument zur Verbreitung prorussischer Narrative und Desinformation, einschließlich gefälschter Inhalte aus dem Informationsmanipulationsset von Storm-1516, unter dem Deckmantel des unabhängigen Journalismus eingesetzt.</p> <p>Daher ist die BJA für Handlungen und politische Maßnahmen, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Stabilität oder die Sicherheit in der Union, in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten oder in einem Drittland untergraben oder bedrohen, durch die Beteiligung an oder die anderweitige Erleichterung des Einsatzes von koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme, verantwortlich, setzt diese um, unterstützt sie oder profitiert davon.</p>	15.7.2025
13.	<p>Center for Geopolitical Expertise (Zentrum für Geopolitische Expertise)</p> <p>Центр геополитических экспертиз, CGE</p>	<p>Website: cge.evrazia.ru, cge.su</p> <p>Ort der Registrierung: Ul. Dinamovskaya D.1a, Office 409, Moskau, RUS, 109044</p> <p>Registrierungsdatum: 17.12.2002</p> <p>Registrierungsnummer: 1027739806940</p>	<p>Das Center for Geopolitical Expertise (CGE, Zentrum für geopolitische Expertise) ist eine von Aleksandr Dugin gegründete und von Valery Korovin geleitete Denkfabrik mit Sitz in Moskau, die beschuldigt wird, Desinformationskampagnen zu organisieren, die auf die Beeinträchtigung ukrainischer Interessen, die Diskreditierung westlicher politischer Persönlichkeiten und die Beeinflussung der Wahlprozesse in westlichen Ländern ausgerichtet sind. Das CGE und sein Leiter, Valery Mikhaylovich Korovin, sind Berichten zufolge an der Erstellung und Verbreitung falscher Informationen, indem sie Instrumenten der künstlichen Intelligenz zur Anfertigung von Deepfake-Videos verwenden, und an der Unterstützung eines Netzwerks von Hunderten von Falschmeldungs-Websites beteiligt. Das CGE soll eng mit dem russischen Militärgeheimdienst (GRU) zusammengearbeitet und finanzielle Unterstützung zur Ausführung dieser Operationen erhalten haben.</p> <p>Daher ist das CGE für Handlungen und politische Maßnahmen, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Stabilität oder die Sicherheit in der Union oder in Drittländern untergraben oder bedrohen, durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes von koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme, verantwortlich, setzt diese um, unterstützt sie und profitiert davon.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
14.	Foundation to Battle Injustice (Stiftung zur Bekämpfung von Ungerechtigkeit)	Gründungsdatum: 23.3.2021 Website: fondfbr.ru	<p>Die Foundation to Battle Injustice (R-FBI, Stiftung zur Bekämpfung von Ungerechtigkeit) ist eine Fake-NRO zur Verteidigung der Menschenrechte, die im März 2021 vom Gründer der Wagner-Gruppe Yevgeny Prigozhin ins Leben gerufen wurde. Die R-FBI war an zahlreichen Informationsoperationen gegen Frankreich und die Ukraine beteiligt, einschließlich einer Kampagne, mit der französische Soldaten beschuldigt wurden, unmittelbar nach dem Militärputsch 2023 in Niger Kinder von dort entführt zu haben. Seit dem Tod von Yevgeny Prigozhin im August 2023 war die R-FBI an der Verstärkung zahlreicher Informationsoperationen von Storm-1516 beteiligt.</p> <p>Daher ist die R-FBI für Handlungen und politische Maßnahmen, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Stabilität oder Sicherheit in der Union, in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten oder in Drittländern untergraben oder bedrohen, durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme verantwortlich, setzt diese um oder unterstützt sie.</p>	15.7.2025
15.	Tigerweb	Website: Tigerweb.ru Ort der Registrierung: 295000, Republik Krim, Simferopol City, Oktyabirskaya Street, 3, Office 408 Registrierungsdatum: 2019 Registrierungsnummer: 1199112018973	<p>Tigerweb ist ein russisches Webunternehmen mit Sitz auf der Krim, das das Informationsmanipulationsprojekt ‚Portal Combat‘ betreibt, mit dem durch sogenannte ‚Informationsportale‘ prorussische Inhalte verbreitet und mehrere westliche Länder, einschließlich Frankreich, ins Visier genommen werden.</p> <p>Daher ist Tigerweb an der Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Stabilität und Sicherheit in der Union oder in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten oder in Drittländern bedrohen, durch die Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme beteiligt.</p>	15.7.2025“



2025/1444

15.7.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1444 DES RATES

vom 15. Juli 2025

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2642 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2642 des Rates vom 8. Oktober 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 8. Oktober 2024 hat der Rat die Verordnung (EU) 2024/2642 angenommen.
- (2) Der Europäische Rat hat am 26. Juni 2025 Schlussfolgerungen angenommen, in denen er die fortgesetzte hybride Kampagne Russlands, darunter Sabotage, Beschädigung kritischer Infrastruktur, Cyberangriffe, Informationsmanipulation und Einflussnahme sowie Versuche, die Demokratie zu untergraben, einschließlich im Wahlprozess verurteilte. Der Europäische Rat betonte, dass er alle zur Verfügung stehenden Mittel in vollem Umfang nutzen werde, einschließlich des EU-Instrumentariums gegen hybride Bedrohungen, um konkret hybride Bedrohungen durch Russland zu verhindern, davon abzuschrecken und darauf zu reagieren.
- (3) Die Union verurteilt weiterhin unbeirrbar die böswilligen Aktivitäten Russlands gegen die Union, ihre Mitgliedstaaten, internationale Organisationen und Drittländer.
- (4) Angesichts der sehr ernsten Lage ist der Rat der Ansicht, dass neun natürliche Personen und sechs juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/2642 aufgenommen werden sollten.
- (5) Die Verordnung (EU) 2024/2642 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2024/2642 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/2642, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2642/oj>.

Anhang I der Verordnung (EU) 2024/2642 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Einträge werden in Abschnitt „A. Natürliche Personen“ aufgenommen:

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„39.	Andrey Yuryevich ROMANCHENKO (Russisch: Андрей Юрьевич РОМАНЧЕНКО)	Funktion: Generaldirektor des föderalen staatseigenen Unternehmens ‚Russian Television and Radio Broadcasting Network‘ (RTRS) Geburtsdatum: 16.10.1960 Geburtsort: Moskau, Russische SFSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Russische Steuer-Identifikationsnummer (ИНН): 771515786260	Andrey Yuryevich Romanchenko ist der Generaldirektor des föderalen staatseigenen Unternehmens ‚Russian Television and Radio Broadcasting Network‘ (RTRS), eines russischen, gewinnorientierten föderalen Einheitsunternehmens mit strategischer Bedeutung, das terrestrische Rundfunk- und Fernsehinfrastrukturen in Russland betreibt. Romanchenko, der vom russischen Präsidenten zum Generaldirektor ernannt wurde, leitet das RTRS, das eine direkte Rolle bei der Umsetzung politischer Maßnahmen, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind, spielt, indem es die Infrastruktur und die technischen Kapazitäten für die Übertragung der sogenannten ‚allrussischen obligatorischen öffentlich zugänglichen Fernseh- und Rundfunkkanäle‘ wie Pervyi Kanal oder Rossiya 24 bereitstellt, die russische Staatspropaganda verbreiten. Unter der Führung von Romanchenko hat RTRS eine Schlüsselrolle dabei gespielt, alte ukrainische Rundfunksysteme in besetzten Regionen wirksam durch ein Netzwerk zu ersetzen, das von der Regierung der Russischen Föderation genehmigte Inhalte überträgt, mit denen abweichende Meinungen unterdrückt, die lokale Bevölkerung auf eine Linie mit der Politik Russlands gebracht und die Regierungsführung der Ukraine in den besetzten Gebieten delegitimiert werden soll. Dies untergräbt unmittelbar die Fähigkeit der lokalen Bevölkerung, Zugang zu vielfältigen und unabhängigen Informationen zu erhalten. Die Ausweitung der Betriebstätigkeiten des RTRS auf die besetzten Gebiete wird durch die Regierung der Russischen Föderation erleichtert, die dem RTRS das ausschließliche Recht einräumt, in den besetzten Gebieten Übertragungsinfrastruktur aufzubauen. Durch die Überwachung und Leitung dieser Betriebstätigkeiten erleichtert Romanchenko aktiv die Behinderung des Zugangs zu vielfältigen und unabhängigen Informationen und ist daher verantwortlich für den Einsatz von Informationsmanipulation. Daher profitiert Romanchenko als Leiter des RTRS von politischen Maßnahmen, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Demokratie und die Stabilität in der Ukraine untergraben oder bedrohen und die Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben, durch die Beteiligung an oder die anderweitige Erleichterung des Einsatzes von Informationsmanipulation und Einflussnahme und setzt diese um.	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
40.	<p>Vladimir NAIDENOV (Russisch: Владимир НАЙДЕНОВ)</p>	<p>Funktion: Direktor der Abteilung für die Koordinierung der Entwicklung der Kommunikationsinfrastruktur in den neuen Gebieten des föderalen staatseigenen Unternehmens ‚Russian Television and Radio Broadcasting Network‘ (RTRS)</p> <p>Geschlecht: männlich</p> <p>Staatsangehörigkeit: russisch</p>	<p>Vladimir Naidenov ist der Direktor der Abteilung für die Koordinierung der Entwicklung der Kommunikationsinfrastruktur in den neuen Gebieten des föderalen staatseigenen Unternehmens ‚Russian Television and Radio Broadcasting Network‘ (RTRS), eines russischen, gewinnorientierten föderalen Einheitsunternehmens mit strategischer Bedeutung, das terrestrische Rundfunk- und Fernsehinfrastrukturen in Russland betreibt. Vladimir Naidenov ist dem Generaldirektor des RTRS, Andrey Yuryevich Romanchenko, unterstellt, der das RTRS leitet und eine direkte Rolle bei der Umsetzung von politischen Maßnahmen spielt, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen. RTRS stellt die Infrastruktur und die technischen Kapazitäten für die Übertragung der sogenannten ‚allrussischen obligatorischen öffentlich zugänglichen Fernseh- und Rundfunkkanäle‘ wie Pervyi Kanal oder Rossiya 24, die russische Staatspropaganda verbreiten, bereit.</p> <p>In seiner Position innerhalb des RTRS hat Vladimir Naidenov eine Schlüsselrolle dabei gespielt, alte ukrainische Rundfunksysteme in besetzten Regionen wirksam durch ein Netzwerk zu ersetzen, das von der Regierung der Russischen Föderation genehmigte Inhalte überträgt, mit denen abweichende Meinungen unterdrückt, die lokale Bevölkerung auf eine Linie mit der Politik Russlands gebracht und die Regierungsführung der Ukraine in den besetzten Gebieten delegitimiert werden soll. Dies untergräbt unmittelbar die Fähigkeit der lokalen Bevölkerung, Zugang zu vielfältigen und unabhängigen Informationen zu erhalten. Die Ausweitung der Betriebstätigkeiten des RTRS auf die besetzten Regionen wird durch die Regierung der Russischen Föderation erleichtert, die dem RTRS das Recht einräumt, dort Übertragungsinfrastruktur aufzubauen.</p> <p>Daher erleichtert Vladimir Naidenov als Direktor der Abteilung für die Koordinierung der Entwicklung der Kommunikationsinfrastruktur in den neuen Gebieten des RTRS die Behinderung des Zugangs zu vielfältigen und unabhängigen Informationen, indem er die Entwicklung der RTRS-Infrastruktur in den besetzten ukrainischen Gebieten koordiniert, und setzt somit politische Maßnahmen um, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Demokratie und die Stabilität in der Ukraine untergraben oder bedrohen und die Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben, durch die Beteiligung an oder die anderweitige Erleichterung des Einsatzes von Informationsmanipulation und Einflussnahme.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
41.	Dmitri BUIMISTRU	<p>Funktion: Fernsehmoderator, Schauspieler, Blogger</p> <p>Geburtsdatum: 26.11.1992</p> <p>Geburtsort: Chisinau, Republik Moldau</p> <p>Staatsangehörigkeit: moldauisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Dmitri Buimistru beteiligt sich vorsätzlich an koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme, indem er als wichtiger Propagandist für die MD24 tätig ist, einen in Russland ansässigen Online-Fernsehsender, der von Ilan Shor geschaffen wurde, nachdem die Lizenzen für seine früheren Sender aufgrund der Verbreitung russischer Desinformation entzogen worden waren. Zu diesem Zweck verbreitet Buimistru gezielt nachweislich falsche Behauptungen — die von unabhängigen Faktenprüfern systematisch entlarvt werden — in Bezug auf die NATO, die Moldau mit in den Konflikt hineinzieht, die bevorstehende Aufhebung der verfassungsmäßigen Neutralität, die ‚Romanisierung‘ von Institutionen, die falsche Darstellung der verfassungsmäßigen Auswirkungen des EU-Referendums und die Erstellung gefälschter Handelsstatistiken.</p> <p>Darüber hinaus wird seine Teilnahme an synchronisierten plattformübergreifenden Desinformationskampagnen durch den Skandal vom Juli 2023 im Zusammenhang mit Überwachungsausrüstung der russischen Botschaft belegt, bei dem seine Kommunikation perfekt mit anderen kremlfreundlichen Medien koordiniert war, was eine zentrale Organisation aufzeigt. Ferner wurde das Projekt ‚SOSEDI‘ von Buimistru als Schlüsselinstrument für umfassendere Operationen der äußeren Einflussnahme ermittelt. Seine systematische Förderung anderer prorussischer Informationsquellen und der Einsatz beständiger Kommunikationstaktiken, die gezielt dafür konzipiert wurden, die Souveränität, europäische Integration und demokratischen Prozesse Moldaus zu untergraben, bestätigt ferner seine bewusste Beteiligung an koordinierter Informationsmanipulation zur Unterstützung der russischen Destabilisierungsinteressen in Moldau.</p> <p>Daher ist Dmitri Buimistru für Handlungen und politische Maßnahmen, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Stabilität in einem Drittland untergraben und bedrohen, durch die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am Einsatz von Informationsmanipulation und Einflussnahme verantwortlich, setzt diese um und unterstützt sie.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
42.	Veaceslav VALICO	Funktion: Aktivist Geburtsdatum: 10.8.1977 Geburtsort: Chisinau, Republik Moldau Staatsangehörigkeit: moldauisch Geschlecht: männlich	<p>Veaceslav Valico war zusammen mit Anatolii Prizenko, einer von der Union gelisteten natürlichen Person, an der Durchführung der destabilisierenden Operation Russlands im Zusammenhang mit dem Malen des Davidsterns in den Straßen von Paris nach dem Angriff der Hamas auf Israel vom 7. Oktober 2023 gegen eine finanzielle Entschädigung und um Spannungen in der französischen Gesellschaft zu schüren, beteiligt.</p> <p>Darüber hinaus ist Veaceslav Valico im Rahmen der böswilligen hybriden Aktivitäten der Russischen Föderation an der systematischen Verbreitung von Desinformation in der Republik Moldau und der Ukraine beteiligt.</p> <p>Außerdem steht Veaceslav Valico in Verbindung mit Anatolii Prizenko, bei dem es sich um eine von der Union gelistete Person handelt; ihre Verbindung geht auf die Zeit vor ihrer Zusammenarbeit bei der Aktion in Paris zurück.</p> <p>Daher ist Veaceslav Valico für Handlungen und politische Maßnahmen, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Stabilität in einem Mitgliedstaat und somit in der Union und in Drittländern untergraben oder bedrohen, durch die Planung, Steuerung und unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am Einsatz koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme verantwortlich, setzt diese um und unterstützt sie.</p>	15.7.2025
43.	Simeon BOIKOV	Funktion: Prorussischer Blogger Geburtsdatum: 15.2.1990 Geburtsort: Sydney, Australien Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: australisch/russisch	<p>Simeon Boikov ist ein australischer prorussischer Aktivist, bekannt unter dem Pseudonym ‚Aussie Cossack‘. Er ist bekannt für die Verbreitung kremlfreundlicher Narrative und Fehlinformationen, insbesondere in Bezug auf die COVID-19-Pandemie und die Invasion Russlands in die Ukraine. Boikov war ferner an der Verbreitung von Desinformation im Zusammenhang mit der US-Präsidentenwahl 2024 beteiligt, insbesondere durch die Bezahlung eines amerikanischen Influencers für das Posten eines von Storm-1516 erstellten gefälschten Videos, in dem fälschlicherweise Wahlbetrug in Georgia dargestellt wird.</p> <p>Daher ist Simeon Boikov für Handlungen und politische Maßnahmen, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Stabilität oder die Sicherheit in der Union oder Drittländern untergraben oder bedrohen, durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes von koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme, verantwortlich, setzt diese um und unterstützt sie.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
44.	Vitaly KULIKOV (Russisch: Виталий КУЛИКОВ)	Funktion: Oberstleutnant im russischen Militär, Leiter des Zentrums für elektronische Kampfführung der Ostseeflotte Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	<p>Oberstleutnant Vitaly Kulikov ist Befehlshaber des Zentrums für elektronische Kampfführung der Ostseeflotte, auch bekannt als das 841. Separate Zentrum für elektronische Kampfführung. Vitaly Kulikov beaufsichtigt die Übungen seiner Truppen für elektronische Kampfführung im Gebiet Kaliningrad.</p> <p>Ausfälle der GPS-Signale wurden in mehreren europäischen Ländern mit Aktivitäten der elektronischen Kampfführung von Kaliningrad aus in Verbindung gebracht, einschließlich des Störens und des Spoofing von GPS-Signalen, die überwiegend die baltischen Staaten betrafen. Diese Aktivitäten verursachten Störungen der zivilen Luftfahrt.</p> <p>Das Zentrum für elektronische Kampfführung der Ostseeflotte hat unter dem Kommando von Kulikov Störgeräte erhalten und Übungen unter Verwendung fortgeschrittener Systeme durchgeführt, die in der Lage sind, Kommunikationen über weite Gebiete zu stören, und ist auch an der Planung, Unterstützung und Ausführung von koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme, die sich auf die Mitgliedstaaten der Union auswirken, beteiligt.</p> <p>Daher ist Vitaly Kulikov verantwortlich für die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes von koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme, die sich unmittelbar auf die Mitgliedstaaten der Union auswirken.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
45.	<p>Yuri Illarionovich LASTOCHKIN</p> <p>(Russisch: Юрий Илларионович ЛАСТОЧКИН)</p> <p>Ukrainisch: Юрій Ілларионович ЛАСТОЧКІН)</p>	<p>Funktion: Beamter des Verteidigungsministeriums der Russischen Föderation; Militärführer; Generalmajor/Generalleutnant; Leiter der Streitkräfte für elektronische Kampfführung der Russischen Föderation/Leiter der Abteilung für elektronische Kampfführung des Verteidigungsministeriums Russlands</p> <p>Geburtsdatum: 18.8.1967</p> <p>Geburtsort: Rzhavka, Region Mogilev, Belarussische SSR (jetzt Belarus)</p> <p>Staatsangehörigkeit: russisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Generalleutnant Yuri Lastochkin ist der Leiter der Streitkräfte für elektronische Kampfführung der Russischen Föderation. Yuri Lastochkin beaufsichtigt die Handlungen und Übungen der Truppen Russlands für elektronische Kampfführung, einschließlich der Handlungen und Übungen des 841. Separaten Zentrums für elektronische Kampfführung im Gebiet Kaliningrad.</p> <p>Unlängst wurden Ausfälle der GPS-Signale in mehreren europäischen Ländern mit Aktivitäten der elektronischen Kampfführung von Kaliningrad aus in Verbindung gebracht, einschließlich des Störens und des Spoofing von GPS-Signalen, die überwiegend die baltischen Staaten betrafen. Diese Aktivitäten verursachten Störungen der zivilen Luftfahrt.</p> <p>Das 841. Separate Zentrum für elektronische Kampfführung im Gebiet Kaliningrad hat unter dem Kommando von Lastochkin Störgeräte erhalten und Übungen unter Verwendung fortgeschrittener Systeme durchgeführt, die in der Lage sind, Kommunikationen über weite Gebiete zu stören; es ist zudem beteiligt an der Planung, Unterstützung und Ausführung von koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme, die sich unmittelbar auf die Mitgliedstaaten der Union auswirken.</p> <p>Daher ist Y. I. Lastochkin verantwortlich für die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes von koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme, die sich unmittelbar auf die Mitgliedstaaten der Union auswirken.</p>	15.7.2025
46.	<p>Yevgeny Shevchenko</p> <p>(Russisch: Евгений ШЕВЧЕНКО)</p>	<p>Funktion: Gründer von TigerWeb</p> <p>Staatsangehörigkeit: russisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p> <p>Steuer-Identifikationsnummer: 910202780107</p>	<p>Yevgeny Shevchenko ist ein Webentwickler, der seit vielen Jahren auf die Erstellung von Websites spezialisiert ist. Er ist der Gründer von Tigerweb, einem Webunternehmen, das das Informationsmanipulationsset ‚Portal Kombat‘ betreibt, mit dem auf mehreren sogenannten ‚Informationsportalen‘ prorussische Inhalte verbreitet und mehrere westliche Länder, einschließlich Frankreich, ins Visier genommen werden. Daher ist er für Handlungen und politischen Maßnahmen, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Stabilität und Sicherheit in der Union oder in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten bedrohen, durch die Beteiligung an oder die anderweitige Erleichterung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme verantwortlich, setzt diese um und unterstützt sie.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
47.	<p>Aleksey Nikolayevich SHAVROV</p> <p>(Russisch: Алексей Николаевич ШАВРОВ)</p> <p>alias Andrey PETROV</p> <p>(Russisch: Андрей ПЕТРОВ)</p>	<p>Funktion: Militärgeheimdienstoffizier der Hauptdirektion des Generalstabs der Streitkräfte der Russischen Föderation (GRU)</p> <p>Geburtsdatum: 12.12.1989</p> <p>Staatsangehörigkeit: russisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Aleksey Shavrov ist ein Offizier des GRU, der an russischen Maßnahmen zur Einflussnahme beteiligt ist, die die Union und ihre Mitgliedstaaten destabilisieren sollen. Zu den böswilligen Aktivitäten von Aleksey Shavrov gehören Informationsmanipulation und Desinformationskampagnen in der Tschechischen Republik und in anderen Mitgliedstaaten der Union. Über Natallia Sudliankova, die mit ihm verdeckt verbunden ist, führt Aleksey Shavrov Kampagnen zur Einflussnahme durch, auch indem er die Verbreitung maßgeschneiderter Artikel in verschiedenen europäischen Medien organisiert. Irreführende oder schlichtweg falsche Narrative zielen darauf ab, die außenpolitischen Interessen der Russischen Föderation zu unterstützen und deren Einfluss zu verbreiten. Darüber hinaus sollen die Inhalte das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Werte und Prozesse der Union, die Demokratie und den Zusammenhalt der Union weiter untergraben. Die Artikel enthalten auch spezifische manipulative Narrative, die sich gegen die NATO, die Ukraine und Nichtregierungsorganisationen richten. Aleksey Shavrov wies Natalia Sudliankova an, diese spaltenden Botschaften über die Medien zu verbreiten, um ihre polarisierenden Inhalte zu verstärken. Aleksey Shavrov bot finanzielle Belohnungen für die Ausführung von Aufgaben und für die Veröffentlichungen im Rahmen dieser maßgeschneiderten prorussischen Medienkampagnen.</p> <p>Daher setzt Aleksey Shavrov Handlungen oder politische Maßnahmen um, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Stabilität oder Sicherheit in der Union oder in Drittländern untergraben oder bedrohen, durch die Planung und Steuerung des Einsatzes von Informationsmanipulation und Einflussnahme.</p>	15.7.2025“

2. Die folgenden Einträge werden in Abschnitt „B. Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“ aufgenommen:

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„10.	<p>Föderales staatseigenes Unternehmen ‚Russian Television and Radio Broadcasting Network‘ (RTRS); Федеральное государственное унитарное предприятие ‚Российская телевизионная и радиовещательная сеть‘</p>	<p>Anschrift: 13, Korolyov street, Moscow, Russia Website: https://moscow.rtrs.ru/ Ort der Registrierung: 13, Korolyov street, Moskau, Russland Registrierungsdatum: 30.11.2001 Registrierungsnummer: ИНН: 7717127211; ОГРН: 1027739456084</p>	<p>Das föderale staatseigene Unternehmen ‚Russian Television and Radio Broadcasting Network‘ (RTRS) betreibt die terrestrische Rundfunkinfrastruktur Russlands. Es untersteht unmittelbar dem Ministerium für digitale Entwicklung, Kommunikation und Massenmedien der Russischen Föderation und steht unter der Leitung eines vom russischen Präsidenten ernannten Generaldirektors. RTRS stellt die Infrastruktur und die technischen Kapazitäten für die Übertragung der sogenannten ‚allrussischen obligatorischen öffentlich zugänglichen Fernseh- und Rundfunkkanäle‘ wie Pervyi Kanal oder Rossiya 24 bereit. RTRS spielt eine Schlüsselrolle dabei, alte ukrainische Rundfunksysteme in den besetzten Regionen wirksam durch ein Netzwerk zu ersetzen, das von der Regierung der Russischen Föderation genehmigte Inhalte überträgt, mit denen abweichende Meinungen unterdrückt, die lokale Bevölkerung auf eine Linie mit der Politik Russlands gebracht und die Regierungsführung der Ukraine in den besetzten Gebieten delegitimiert werden sollen. Dies beeinträchtigt unmittelbar die Fähigkeit der lokalen Bevölkerung, Zugang zu vielfältigen und unabhängigen Informationen zu erhalten. Die Ausweitung der Betriebstätigkeiten von RTRS auf die besetzten Regionen wird durch die Regierung der Russischen Föderation erleichtert, die RTRS das Recht gewährt, dort Übertragungsinfrastruktur aufzubauen.</p> <p>Daher setzt RTRS politische Maßnahmen um, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Demokratie und die Stabilität in der Ukraine untergraben oder bedrohen und die Souveränität oder Unabhängigkeit der Ukraine untergraben, und profitiert davon, durch die Beteiligung am oder die anderweitige Erleichterung des Einsatzes von Informationsmanipulation und Einflussnahme.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
11.	841. Separates Zentrum für elektronische Kampfführung der Ostseeflotte 841-й центр радиоэлектронной борьбы	Anschrift: 238580, Kaliningrad oblast, Yantarny settlement, Balebin street, 09643 238580, Калининградская обл., пгт.Янтарный, ул.Балебина, в/ч 09643 Art der Organisation: Militäreinheit Ort der Registrierung: Region Kaliningrad, Russische Föderation Telefonnummer: 8(40153)37-244 Militäreinheit 09643	Das 841. Separate Zentrum für elektronische Kampfführung ist im Zentrum einer der stärksten Gruppierungen für elektronische Kampfführung in Russland. Das Zentrum ist verantwortlich für den Einsatz von Technologien zur Störung aller Arten von Systemen für Kurzwellenkommunikation, für die Durchführung von Übungen der elektronischen Kampfführung zur Störung feindlicher Navigation und Funkkommunikation sowie für die Sammlung und Analyse nachrichtendienstlicher Informationen, die durch die Überwachung elektromagnetischer Strahlung im Kurz- und Ultrakurzwellenbereich erhalten werden. Mehrere europäische Länder haben GPS-Signal-Ausfälle erlebt, die Aktivitäten Russlands im Bereich der elektronischen Kampfführung, insbesondere aus Kaliningrad, zugeschrieben wurden. Dies umfasst das absichtliche Stören (jamming) und Fälschen (spoofing) von GPS-Signalen, das in erster Linie die baltischen Staaten betraf. Die Störung und Manipulation von GPS-Signalen hat zu Hindernissen für die Landung ziviler Flugzeuge geführt. Das 841. Separate Zentrum für elektronische Kampfführung in Kaliningrad hat Störgeräte erhalten und Übungen unter Verwendung fortgeschrittener Systeme durchgeführt, die in der Lage sind, Kommunikationen über weite Gebiete zu stören. Daher ist das 841. Separate Zentrum für elektronische Kampfführung als Teil der russischen Streitkräfte durch die Ermöglichung des Missbrauchs des Funkfrequenzspektrums verantwortlich für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme, die Mitgliedstaaten der Union direkt beeinträchtigen.	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
12.	BRICS Journalists Association (BRICS-Journalistenverband)	Website: bricspress.live	<p>Die BRICS Journalists Association (BJA, BRICS-Journalistenverband) ist eine russische NRO, die mit der von Yevgeny Prigozhin gegründeten Foundation to Battle Injustice (R-FBI, Stiftung zur Bekämpfung von Ungerechtigkeit) verbunden ist und unter der Leitung von Oksana Vovk (Mira Terada) steht. Die BJA wurde als Instrument zur Verbreitung prorussischer Narrative und Desinformation, einschließlich gefälschter Inhalte aus dem Informationsmanipulationsset von Storm-1516, unter dem Deckmantel des unabhängigen Journalismus eingesetzt.</p> <p>Daher ist die BJA für Handlungen und politische Maßnahmen, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Stabilität oder die Sicherheit in der Union, in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten oder in einem Drittland untergraben oder bedrohen, durch die Beteiligung an oder die anderweitige Erleichterung des Einsatzes von koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme, verantwortlich, setzt diese um, unterstützt sie oder profitiert davon.</p>	15.7.2025
13.	Center for Geopolitical Expertise (Zentrum für Geopolitische Expertise) Центр геополитических экспертиз, CGE	<p>Website: cge.evrazia.ru, cge.su</p> <p>Ort der Registrierung: Ul. Dinamovskaya D.1a, Office 409, Moskau, RUS, 109044</p> <p>Registrierungsdatum: 17.12.2002</p> <p>Registrierungsnummer: 1027739806940</p>	<p>Das Center for Geopolitical Expertise (CGE, Zentrum für geopolitische Expertise) ist eine von Aleksandr Dugin gegründete und von Valery Korovin geleitete Denkfabrik mit Sitz in Moskau, die beschuldigt wird, Desinformationskampagnen zu organisieren, die auf die Beeinträchtigung ukrainischer Interessen, die Diskreditierung westlicher politischer Persönlichkeiten und die Beeinflussung der Wahlprozesse in westlichen Ländern ausgerichtet sind. Das CGE und sein Leiter, Valery Mikhaylovich Korovin, sind Berichten zufolge an der Erstellung und Verbreitung falscher Informationen, indem sie Instrumenten der künstlichen Intelligenz zur Anfertigung von Deepfake-Videos verwenden, und an der Unterstützung eines Netzwerks von Hunderten von Falschmeldungs-Websites beteiligt. Das CGE soll eng mit dem russischen Militärgeheimdienst (GRU) zusammengearbeitet und finanzielle Unterstützung zur Ausführung dieser Operationen erhalten haben.</p> <p>Daher ist das CGE für Handlungen und politische Maßnahmen, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Stabilität oder die Sicherheit in der Union oder in Drittländern untergraben oder bedrohen, durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes von koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme, verantwortlich, setzt diese um, unterstützt sie und profitiert davon.</p>	15.7.2025

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
14.	Foundation to Battle Injustice (Stiftung zur Bekämpfung von Ungerechtigkeit)	Gründungsdatum: 23.3.2021 Website: fondfbr.ru	<p>Die Foundation to Battle Injustice (R-FBI, Stiftung zur Bekämpfung von Ungerechtigkeit) ist eine Fake-NRO zur Verteidigung der Menschenrechte, die im März 2021 vom Gründer der Wagner-Gruppe Yevgeny Prigozhin ins Leben gerufen wurde. Die R-FBI war an zahlreichen Informationsoperationen gegen Frankreich und die Ukraine beteiligt, einschließlich einer Kampagne, mit der französische Soldaten beschuldigt wurden, unmittelbar nach dem Militärputsch 2023 in Niger Kinder von dort entführt zu haben. Seit dem Tod von Yevgeny Prigozhin im August 2023 war die R-FBI an der Verstärkung zahlreicher Informationsoperationen von Storm-1516 beteiligt.</p> <p>Daher ist die R-FBI für Handlungen und politische Maßnahmen, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Stabilität oder Sicherheit in der Union, in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten oder in Drittländern untergraben oder bedrohen, durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme verantwortlich, setzt diese um oder unterstützt sie.</p>	15.7.2025
15.	Tigerweb	Website: Tigerweb.ru Ort der Registrierung: 295000, Republik Krim, Simferopol City, Oktyabirskaya Street, 3, Office 408 Registrierungsdatum: 2019 Registrierungsnummer: 1199112018973	<p>Tigerweb ist ein russisches Webunternehmen mit Sitz auf der Krim, das das Informationsmanipulationsprojekt ‚Portal Komбат‘ betreibt, mit dem durch sogenannte ‚Informationsportale‘ prorussische Inhalte verbreitet und mehrere westliche Länder, einschließlich Frankreich, ins Visier genommen werden.</p> <p>Daher ist Tigerweb an der Umsetzung von Handlungen und politischen Maßnahmen, die der Regierung der Russischen Föderation zuzurechnen sind und die die Stabilität und Sicherheit in der Union oder in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten oder in Drittländern bedrohen, durch die Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme beteiligt.</p>	15.7.2025“